



Staatsbürgerkunde mit Landesteil Berlin

Autor: Ingmar Jeßulat

1. Ausgabe 2008

Autor: Ingmar Jeßulat

Änderungsdienst

Der Lehrbrief unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Entwicklungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Wünsche, Anregungen, Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Lehrbrief richten Sie bitte an die

Verwaltungsakademie Berlin

- Ausbildungszentrum -

Fachkoordinator Fachgebiet Staatsrecht und Verfassung von Berlin

Turmstraße 86

10559 Berlin

© **Verwaltungsakademie Berlin - Ausbildungszentrum -**

Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin

Inhaltsverzeichnis

LITERATURVERZEICHNIS	5
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	7
EINFÜHRUNG	8
Geschlechtergerechte Didaktik.....	8
Staatsbürgerkunde?.....	9
1. GRUNDLAGEN.....	11
1.1. Begriff des Staates	11
1.1.1. Staatsgebiet	11
1.1.2. Staatsvolk.....	12
1.1.3. Staatsgewalt.....	12
1.2. Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland	13
1.2.1. Zweck des Staates	13
1.2.2. Staatsfunktionen	14
1.3. Staatsformen.....	14
1.3.1. Monarchie.....	15
1.3.2. Diktatur	15
1.3.3. Republik	15
2. BÜRGER UND STAAT	16
2.1. Stellung des Bürgers im demokratischen Staat	16
2.2. Die Grundrechte	17
2.2.1. Stellung des Grundgesetzes im Rechtssystem	17
2.2.2. Stellung der Grundrechte im Grundgesetz	17
2.2.3. Wirkung der Grundrechte	18
2.2.4. Grundrechtseinteilung	18
2.2.5. Einschränkung der Grundrechte	19
2.2.5.1. Gesetzesvorbehalt.....	19
2.2.5.2. direkte Grundrechtsschranken	19
2.2.5.3. immanente Grundrechtsschranken	20
2.2.5.4. Wesensgehaltsgarantie	20
2.3. Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen	20
2.3.1. Parteien	20
2.3.2. Verbände.....	21
2.3.3. Bürgerinitiativen	21
3. DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	22
3.1. Entstehung und inhaltliche Gliederung	22
3.1.1. Entstehung des Grundgesetzes.....	22
3.1.2. Gliederung des Grundgesetzes	23
3.2. Der Bund und die Länder.....	24
3.3. Verfassung der Länder	24
3.3.1. Länderverfassung und kommunale Selbstverwaltung	24
3.3.2. Unterscheidung zwischen Flächenländern und Stadtstaaten	24
3.4. Staatsformmerkmale des GG	25
3.4.1. Bundesstaat	25
3.4.2. Republik	26
3.4.3. Demokratieprinzip	27
3.4.4. Sozialstaat.....	28
3.4.4.1. sozialer Ausgleich.....	28
3.4.4.2. Daseinsvorsorge.....	28
3.4.5. Rechtsstaat	28

3.4.5.1.	Gewaltenteilung	29
3.4.5.2.	Rechtssicherheit	29
3.4.5.3.	Rechtsgleichheit	29
3.4.5.4.	Rechtsschutz	29
3.4.5.5.	Gewährung von Grundrechten	30
3.5.	Freiheitlich-demokratische Grundordnung	30
4.	DIE VERFASSUNGSORGANE DES BUNDES	32
4.1.	Der Bundestag	33
4.1.1.	Stellung des Bundestags	33
4.1.2.	Die Wahl des Bundestags	34
4.1.3.	Hauptaufgaben des Bundestags	35
4.2.	Der Bundesrat	36
4.3.	Der Bundespräsident	37
4.4.	Die Bundesregierung	38
4.4.1.	Bildung der Bundesregierung	38
4.4.2.	Hauptaufgaben der Bundesregierung	39
4.4.2.1.	Kanzlerprinzip	39
4.4.2.2.	Ressortprinzip	39
4.4.2.3.	Kollegialprinzip	39
4.5.	Das Bundesverfassungsgericht	40
5.	VERFASSUNG VON BERLIN	41
5.1.	Entstehung der Berliner Verfassung	41
5.2.	Gliederung der Berliner Verfassung	42
5.3.	Berlins Stellung im Bund	44
5.4.	Die Verfassungsorgane Berlins	45
5.4.1.	Das Abgeordnetenhaus	45
5.4.1.1.	Funktion und Aufgaben des Abgeordnetenhauses	45
5.4.1.2.	Wahl des Abgeordnetenhauses	46
5.4.2.	Der Senat	46
5.4.3.	Der Verfassungsgerichtshof	47
5.5.	Die Bezirke	47
5.5.1.	Die Bezirksverordnetenversammlung	47
5.5.2.	Das Bezirksamt	48
5.6.	Verhältnis zwischen Hauptverwaltung und Bezirken	49
6.	BEANTWORTUNG DER KONTROLLFRAGEN	50
6.1.	Grundlagen	50
6.2.	Staat und Bürger	50
6.3.	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	51
6.4.	Die Verfassungsorgane des Bundes	52
6.5.	Die Verfassung von Berlin	53

Literaturverzeichnis

Die wissenschaftliche Etikette gebietet, dass man die verwendete Literatur im Fließtext kenntlich macht, was das Lesen teilweise sehr erschwert. Der vorliegende Lehrbrief ist jedoch in erster Linie ein unterrichtsbegleitendes Lehrwerk und keine fachwissenschaftliche Abhandlung für die Rechtslehre an deutschen Hochschulen. Daher kann sich der Verfasser auf ein Verzeichnis der von ihm zu Rate gezogenen Literatur beschränken, wobei er unumwunden zugibt, das Rad nicht neu erfunden zu haben. Besonderen Dank schuldet der Autor Herrn Sigurd Romrod und Herrn Michael Zöpel-Brochwitz, von deren Lehrbriefen der Verwaltungsakademie Berlin „Staatsrecht“ und „Verfassung von Berlin“, im vorliegenden Lehrbrief ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist.

Bundesrepublik Deutschland

BUNDESPRÄSIDENTIALAMT (hrsg.); Der Bundespräsident, 2. Auflage, Paderborn 2006
BURHOFF, DETLEF; Vereinsrecht, 5. Auflage, Berlin 2002
DEUTSCHER BUNDESTAG (hrsg.); Bundestag und Europa, Paderborn 2007
DEUTSCHER BUNDESTAG (hrsg.); Fragen an die deutsche Geschichte; 20. Auflage, Bonn 2000
REUTER, KONRAD; Bundesrat und Bundesstaat; 13. Auflage, Berlin 2006
ROMROD, SIGURD; Staatsrecht (Lehrbrief der Verwaltungsakademie Berlin), 4. Auflage, Berlin 2006
SCHREINER, HERMANN J.; LINN, SUSANNE; So arbeitet der deutsche Bundestag, 20. Auflage, Rheinbreitbach 2007

Berlin

COBBERS, ARNT; Kleine Berlin-Geschichte, 1. Auflage, Berlin 2005
KASCHUBA, GERRIT; Geschlechtergerechte Didaktik in der Fort- und Weiterbildung (Handreichung der Verwaltungsakademie Berlin), Berlin 2006
KIRCHNER, SÖREN; MUSIL, ANDREAS; Das Recht der Berliner Verwaltung, Berlin, Heidelberg 2002
MATERNA, INGO; RIBBE, WOLFGANG; Geschichte in Daten: Berlin, Wiesbaden 2003
NEUMANN, MANFRED J., PFENNIG, GERO; „Einführungstext zur Verfassung von Berlin“ in Verfassung von Berlin (Gesetzestext), 9. Auflage, Berlin 2008
RIBBE, WOLFGANG; SCHMÄDEKE, JÜRGEN; Kleine Berlin-Geschichte; Berlin 1988
ZAWATKA-GERLACH, ULRICH; Die öffentlichen Finanzen des Landes Berlin, Berlin 2005
ZAWATKA-GERLACH, ULRICH; Parlament, Regierung und Verwaltung des Landes Berlin; Berlin 2005.
ZÖPEL-BROCHWITZ, MICHAEL; Berliner Verfassungsrecht (Lehrbrief der Verwaltungsakademie Berlin), 4. Auflage, Berlin 2006

Online-Angebote

Es kann weder Garantie für die Aktualität der Links noch für den Inhalt der verlinkten Seiten übernommen werden! Auf die bekannten Vorbehalte gegen Online-Angebote wird hingewiesen.

de.wikipedia.org/ mit Einschränkungen, gute Überblicksinformationen
www.bpb.de/ Internetauftritt der Bundeszentrale für politische Bildung
www.bundesverfassungsgericht.de/
www.bverwg.de/ Internetauftritt des Bundesverwaltungsgerichts
www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html Bundesgesetze

www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/ umfangreiche Informationen zur Berliner Verwaltung.
www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/BRV.PDF Berliner Rechtsvorschriften
www.landeszentrale-politische-bildung-berlin.de/
www.luise-berlin.de/Kalender/ Berlin-Daten aus 8 Jahrhunderten
www.parlament-berlin.de/ Internetauftritt des Berliner Abgeordnetenhauses

Abbildungsverzeichnis

Die Grenzen Deutschlands.....	S. 11
Der Staatsbegriff	S. 13
Die sog. Normenpyramide	S. 17
Die Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland	S. 25
Die Verfassungsorgane des Bundes, aus ROMROD, SIGURD, Staatsrecht, a.a.O., mit freundlicher Genehmigung der VAK Berlin	S. 32
Im Bundestag	S. 33
Wahlen zum Bundestag	S. 34
Gesetzgebung, Rolle des Bundesrats	S. 37
Flagge des Bundespräsidenten (offizielle Flagge)	S. 37

Das Copyright der Abbildungen liegt – sofern nicht besonders gekennzeichnet – beim Autor.

Einführung

Geschlechtergerechte Didaktik

Im Vorwort zur Handreichung „Geschlechtergerechte Didaktik in der Fort- und Weiterbildung“ der Verwaltungsakademie Berlin wird die Bedeutung des Gender Mainstreaming für die Berliner Verwaltung betont. Nach dem weiteren Inhalt der Handreichung ist „eine Didaktik“ geschlechtergerecht, „in der weder Frauen noch Männer in der Entfaltung des Lernbedürfnisses beeinträchtigt werden und die damit einen Beitrag zur Demokratisierung des Geschlechterverhältnisses leistet.“

Die Sachverhalte des Moduls „Staatsbürgerkunde“ sind regelmäßig geschlechtsneutral, da sie sich weitgehend mit abstrakten Rechtsbegriffen und Staatsorganen des Bundes und der Länder befassen.

Dennoch ist der Autor um eine geschlechtsneutrale Sprache bemüht, vermeidet also wenn möglich die Verwendung geschlechtsspezifischer Benennungen.

Dabei stimmt der Autor dem vorstehenden Zitat zu, dass es im Wesentlichen gilt, das „Lernbedürfnis“ der Lernenden zu befördern. Da nun Doppelnennungen, wie „der Bürger/die Bürgerin“ und die damit verbundenen semantischen Doppelungen den Lese- und damit den Lernfluss nachhaltig beeinträchtigen, wurde an den Stellen, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war, darauf verzichtet.

Dadurch soll jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass Gender Mainstreaming nicht Gegenstand des Fachgebiets sei. Denn allen Teilnehmenden sollte klar sein, dass geschlechtergerechtes Verhalten eine Selbstverständlichkeit modernen Staatswesens ist.

Staatsbürgerkunde?

- ein Diskussionsansatz -

„Staatsbürgerkunde?“, die Schülerin eines Verwaltungsgrundlehrgangs schaute erstaunt und runzelte skeptisch die Stirn: „Sind wir hier in der DDR! Marxistische Philosophie, Ökonomie des Sozialismus und so ...“

Stimmt irgendwie? Im damaligen „Westdeutschland“ (und im Westteil Berlins) hieß das Schulfach ja wohl **Gemeinschaftskunde** oder **Politische Weltkunde**, vielleicht auch **Sozialkunde**.

„Politische Bildung“ als Mittel demokratischer Erziehung gibt es jedoch schon seit dem Ende des ersten Weltkriegs 1918.

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges und damit des Deutschen Kaiserreichs (in dem es übrigens eine nicht demokratisch ausgerichtete **Staatsbürgerliche Erziehung** gab) und der Gründung der Weimarer Republik bestand großer Schulungs- und Lehrbedarf. Die Bevölkerung (also das Staatsvolk bzw. der einzelne **Staatsbürger**) musste an die demokratischen Grundprinzipien, an die Regeln der Mitbestimmung und Selbstverwaltung, herangeführt werden. Daher gründeten sich viele neue Volkshochschulen und andere Bildungsinstitutionen, um den Staatsbürger politisch zu bilden. Nicht zuletzt die Gewerkschaften und Parteien mussten ihre Funktionäre für die neue Staatsform schulen. An den allgemeinbildenden Schulen wurde zum gleichen Zweck das Fach **Staatsbürgerkunde** eingeführt.

Unter der Herrschaft der Nationalsozialisten war es mit demokratischer Bildung aber schon wieder vorbei und an ihre Stelle trat die regimetreue **nationalsozialistische Erziehung**.

Es waren dann im Wesentlichen die (West-)Alliierten, die nach dem Zusammenbruch des sog. „dritten Reichs“ und dem Ende des 2. Weltkrieges im Rahmen von **Entnazifizierung** und **re-education** (Umerziehung) die demokratische Schulung der Deutschen forderten. Der Alliierte Kontrollrat beschloss daher in der „Direktive 54“ vom 25. April 1947, dass die Schulen „die Entwicklung eines bürgerlichen Verantwortungsgefühls“ und „die Auffassung einer demokratischen Lebensweise“ fördern sollen.

Die Umsetzung der Direktive verlief schleppend. Die Bundesländer, die seit 1949 die Kompetenz zur politischen Bildung innehatten, wussten nicht so recht, mit demokratischer Erziehung umzugehen. Die ersten wegweisenden Impulse wurden erst Ende der 1950er Jahre durch die Diskussionen um die „**Aufarbeitung der Vergangenheit**“ gegeben.

Als dann in den Jahren zwischen 1960 und 1970 die ersten Lehrstühle an bundesdeutschen Hochschulen eingerichtet worden sind, etablierte sich das Fach „politische Bildung“ auch im bundesdeutschen Schul- und Ausbildungsalltag. Spätestens zu diesem Zeitpunkt verschwindet aber auch der Begriff „**Staatsbürgerkunde**“ aus dem Sprachgebrauch der bundesdeutschen Bildungsträger und wird zum Synonym für die nichtdemokratische Systemerziehung in der DDR.

In jüngster Vergangenheit wurde - insbesondere im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländern - in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer staatsbürgerlichen, zur freiheitlich-demokratischen

Grundordnung verpflichtenden Mindestbildung des Staatsvolks erneut diskutiert und führte zu heftigen Diskussionen über das, was ein deutscher Staatsbürger wissen müsste oder nicht (siehe z.B. die Streitigkeiten um den sog. „Einbürgerungstest“).

Es könnte die (Wieder-)Verwendung des Begriffs „**Staatsbürgerkunde**“ daher vielleicht als Provokation verstanden werden. Vor allen Dingen ist sie aber Denkanstoß, sich über den Sinn und die Inhalte eines solchen Fachs in der heutigen Staatswirklichkeit Gedanken zu machen. Und sie stellt die Forderung an Lehrende und Lernende, die vermittelten Inhalte auf ihre demokratische Begründung und Rechtfertigung zu überprüfen, um als mündiger Bürger eines demokratischen Rechtssystems nicht sehenden Auges in die vielen Fallen des Despotismus zu laufen.

1. Grundlagen

Lernziele:

Die Lernenden sollen

- die Elemente des Staatsbegriffs nennen und beschreiben,
- das Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland nachvollziehen und
- die drei grundlegenden Staatsformen begrifflich und inhaltlich unterscheiden

können.

1.1. Begriff des Staates

Der Staat ist eine **Gemeinschaft von Menschen**, die innerhalb eines **bestimmten Territoriums** über die **uneingeschränkte Herrschaftsgewalt** verfügt.

Drei-Elemente-Lehre

Nur wenn eine Organisation über diese drei Elemente:

- Staatsvolk,
- Staatsgebiet und
- Staatsgewalt

verfügt, wird sie als „Staat“ bezeichnet (sog. Drei-Elemente-Lehre).

Nach heutiger Ansicht tritt zu den drei „klassischen“ Elementen die **völkerrechtliche Vertretung nach außen** hinzu.

völkerrechtliche Außenvertretung

1.1.1. Staatsgebiet



Die Grenzen eines Staates umfassen ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Territorium, das **Staatsgebiet**. Es können natürliche Grenzen (Gebirge, Meere, Flüsse) aber auch künstliche Grenzen sein.

Staatsgebiet

Dabei beschränkt sich das so definierte Staatsgebiet nicht auf die umgrenzte Erdoberfläche, sondern umfasst auch den Luftraum und den Raum unter der Erdoberfläche sowie bestimmte Küstengewässer.

Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Das **Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** umfasst das Gebiet der in der Präambel des Grundgesetzes genannten Bundesländer einschließlich der Küstengewässer mindestens bis zu 12 Seemeilen und des Luftraums. Bei Grenzflüssen gelten (soweit besondere Regelungen fehlen) Fluss- bzw. Brückenmitte.

1.1.2. Staatsvolk

Staatsvolk

Die Menschen, die im Staatsgebiet eines Staates leben, bilden die **Einwohner** dieses Staates. Das **Staatsvolk** setzt sich allerdings nur aus den **Staatsbürgern** eines Staates zusammen. Wer Staatsbürger ist oder werden kann, bestimmt ein Staat selbst.

Deutsche Staatsbürgerschaft

deutsche Staatsbürgerschaft

Rechtlich begründet wird das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht durch Art 116 GG und das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

Die Bundesrepublik folgt grundsätzlich dem **Abstammungsprinzip**, d.h. dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wird, wenn mindestens ein Elternteil bereits über die entsprechende Staatsangehörigkeit verfügt.

Im StAG ist das Abstammungsprinzip (im Gegensatz zu vorangegangenen Regelungen) allerdings durchbrochen worden, da unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auch hier geborene Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erwerben. Insoweit findet also das sog. **Territorialprinzip** Anwendung, d.h. dass derjenige automatisch die Staatsbürgerschaft erwirbt, der auf dem Gebiet des Staats geboren wurde.

1.1.3. Staatsgewalt

Staatsgewalt

Als **Staatsgewalt** bezeichnet man die Herrschaftsmacht des Staates über sein Gebiet und die auf ihm befindlichen Personen (**Gebietshoheit**) sowie über die eigenen Staatsangehörigen (**Personalhoheit**).

Ganz allgemein kann man dabei **Macht** als die Möglichkeit definieren, „*innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchzusetzen*“ (Max Weber)

Gewaltmonopol

Mit Hilfe der Staatsgewalt setzt der Staat die geltende Rechtsordnung durch, wofür ihm das Monopol der Anwendung physischer Gewalt zusteht (**Gewaltmonopol**).

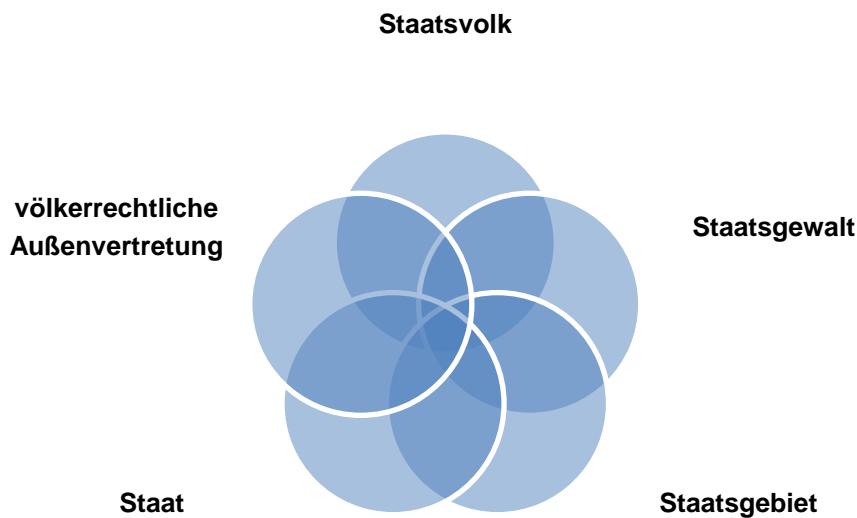
Der Staat ist bei der Ausübung der Staatsgewalt nach außen und innen unabhängig (**völkerrechtliche Souveränität**).

„verfasste Gewalt“

Ist die Staatsgewalt an eine Verfassung gebunden, so bezeichnet man sie als „**verfasste Gewalt**“ und ist im demokratischen Verfassungsstaat ein **unveräußerliches Recht des Volkes**.

Supranationale Verbände

Auch wenn der Staat Teile seiner Staatsgewalt abgibt, z. B. an die Europäische Union, wird dadurch seine souveräne Staatsgewalt nicht aufgehoben, sie wird jedoch mehr oder weniger begrenzt.

*Die vier Elemente
des Staatsbegriffs*

1.2. Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1. Zweck des Staates

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als **Gemeinschaft aller Bürger**. Denn der Staat soll nach heutigem Verständnis mehr sein als ein abstraktes, übergeordnetes Wesen, dem der Bürger zum Gehorsam verpflichtet ist.

Staatszweck

Da die Staatsgewalt gem. **Art. 20 Abs. 2 GG** vom Volke ausgeht, ist die „öffentliche Gewalt“ nur legitimiert, wenn sie sich direkt oder mittelbar auf das Volk berufen kann. (im Wesentlichen durch demokratisch legitimierte Gesetzgebung)

Im Gegenzug besitzt der Einzelne verfassungsmäßig garantierte Rechte gegenüber dem Staat.

Zur Verhinderung einseitiger Machtkonzentrationen gilt weiterhin die **Aufteilung der Staatsgewalt in drei unabhängige Gewalten** als unabdingbare Voraussetzung, um die Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat zu schützen.

1.2.2. Staatsfunktionen

Staatsfunktionen

Der Staat soll aus heutiger Sicht:

- Orientierung geben, d.h. er soll Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung analysieren, Problemlösungsstrategien erarbeiten und angemessen – unter Wahrung der Rechte der Bürger – umsetzen. (**Orientierungsfunktion**)
- Er soll steuernd in gesellschaftliche Prozesse eingreifen, dabei jedoch nicht in allen Bereichen selbst aktiv werden, sondern Aktivitäten initiieren und – zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gesetze – arbeitsteilig mit Privaten und nichtstaatlichen Organisationen kooperieren. (**Steuerungsfunktion**)
- Schließlich soll er politische Konflikte regeln und impulsgebend an der gesellschaftlichen Konsensbildung mitwirken. (**Vermittlungs- und Moderationsfunktion**)

1.3. Staatsformen

Staatsformen

Die Staatsform ist das äußere Erscheinungsbild eines Staates, also die Form seiner äußeren politischen Organisation. Sie richtet sich regelmäßig nach der Stellung des Staatsoberhauptes.

Man kann grundlegend zwischen drei Staatsformen unterscheiden: Republik, Monarchie und Diktatur.

Die Staatsform eines Staats sollte nicht mit anderen staatsrechtlichen Begriffen verwechselt werden, auch wenn sie oft nicht sauber voneinander zu trennen sind:

Staatsform:	äußere politische Organisation <i>z.B.: Republik, Monarchie, Diktatur</i>
Herrschaftsform:	Von wem geht die Staatsgewalt aus <i>z.B.: Demokratie (Volk), Aristokratie (Adel), Monarchie (Fürst)</i>
Regierungsform:	Wer ist der Träger der Staatsgewalt (im Gegensatz zum Staatsoberhaupt) <i>z.B.: Parlamentarische Demokratie, Direkte Demokratie, Parlamentarische Monarchie</i>
Regierungssystem:	Unterscheidung in der Gesamtschau nach der Stellung und Kompetenz von Staatsoberhaupt, Regierungschef und Parlament <i>Beispiel in der Monarchie: parlamentarisch, konstitutionell, absolut</i>

Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland:

Staatsform	Republik bzw. Bundesrepublik bzw. Parlamentarische Republik
Herrschaftsform	Demokratie
Regierungsform	Parlamentarische Demokratie
Regierungssystem	Parlamentarisches Regierungssystem

Monarchie

1.3.1. Monarchie

Der Begriff Monarchie bedeutet ursprünglich schlicht „Alleinherrschaft“.

Heute wird damit eine Staatsform bezeichnet, in der ein Monarch oder eine Monarchin das Staatsoberhaupt ist.

Die Machtbefugnisse reichen von der **parlamentarischen Monarchie** (die Macht liegt im Wesentlichen beim Parlament) über die **konstitutionelle Monarchie** (die Macht ist durch eine Verfassung begrenzt) bis hin zur **absoluten Monarchie** (alleinige, uneingeschränkte politische Macht des Fürsten).

1.3.2. Diktatur

In der Diktatur liegt die unbeschränkte Macht entweder in den Händen einer einzelnen regierenden Person, dem **Diktator**, oder einer regierenden Gruppe von Personen (z.B. Partei, Militärführer, Junta, Familie). Die Regierung in einer Diktatur ist regelmäßig **unrechtmäßig** an die Macht gekommen und/oder hat diese zu Unrecht behalten.

Diktatur

1.3.3. Republik

Seit der Antike kann jede Staatsform als Republik bezeichnet werden, die sich an Gemeinwesen und Gemeinwohl orientiert.

In der modernen Begriffsbildung ist sie aber (seit der Französischen Revolution) regelmäßig lediglich als Gegenmodell zur Monarchie zu verstehen.

Republik

Im heutigen Sprachgebrauch bezeichnet sich ein Staat dann als Republik, wenn er behauptet, **nicht Monarchie** und **nicht Diktatur** zu sein.

Fragen zur Selbstkontrolle:

- 1.) Aus welchen Elementen besteht der moderne Staatsbegriff?
- 2.) Wer ist in Deutschland Inhaber der Staatsmacht?
- 3.) Wie kann man deutscher Staatsbürger werden?
- 4.) Welche Funktionen hat nach dem Eigenverständnis der Bundesrepublik Deutschland der Staat?
- 5.) Wie unterscheiden sich die drei klassischen Staatsformen?

2. Bürger und Staat

Lernziele:

Die Lernenden sollen

- die Stellung des Bürgers in der repräsentativen und direkten Demokratie beschreiben,
- die Bedeutung der Grundrechte im System des Grundgesetzes erklären,
- die Grundrechte formale und inhaltlich einteilen, sowie die Grundrechtsschranken benennen und erklären sowie
- sowie die Begriffe: Partei, Verband und Bürgerinitiative erläutern können.

Bürgerbegriff

Im Mittelalter waren Bewohner einer befestigten Stadt, der eigenes Stadtrecht verliehen worden war, **Bürger** und unterschieden sich vom „Einwohner“ durch eigene Bürgerrechte, d.h. Privilegien und Besitz.

Seit der französischen Revolution wurden durch Verfassungen die Bürgerrechte auf jedes männliche vollberechtigte Glied eines Staates ausgedehnt.

Heute wird jeder Angehörige und natürlich jede Angehörige eines Staats als Bürger bzw. als Staatsbürger bezeichnet.

2.1. Stellung des Bürgers im demokratischen Staat

repräsentative Demokratie

Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht die Staatsgewalt in Deutschland vom Volk aus. Gemeint ist, dass alle staatlichen Entscheidungen auf das Staatsvolk als Träger des Staatswillens zurückführbar sind.

Im Grundgesetz wurde dieser Grundsatz dahingehend umgesetzt, dass die Entscheidungen in der Bundesrepublik und den Ländern von Volksvertretungen getroffen werden, die in regelmäßigen Abständen gewählt werden. (**repräsentative Demokratie**)

Regelmäßig bleibt die Einflussnahme des Volkes, d.h. des Staatsbürgers, damit auf die jeweiligen Wahlen beschränkt.

direkte Demokratie

Zunehmend werden auf Landes- und Kommunalebene aber die Elemente **direkter Demokratie** verstärkt. (mit Ausnahme von Art. 29 und 118a GG nicht auf Bundesebene!)

So hat z.B. das Land Berlin im achten Änderungsgesetz zur Berliner Verfassung vom 25. Mai 2006 (GVBl. 446) mit der Neufassung der Art. 61 bis 63 VvB die Möglichkeiten für Volksinitiativen, -begehren und -entscheide auf Landesebene deutlich ausgeweitet, und außerdem wurden vom Abgeordnetenhaus ähnliche Möglichkeiten der Bür-

gerbeteiligung auf Bezirksebene deutlich ausgeweitet, bzw. neu eingeführt.

Weiterhin ist es erklärter, politischer Wille, Bürgerengagement auf allen Ebenen zu stärken. Gleichzeitig sollen Staat und Verwaltung für den Einzelnen transparenter und bürgerfreundlicher werden. Und nicht zuletzt werden – neben klassischem Grundrechtsschutz - auch auf einfachgesetzlicher Ebene die Rechte des Einzelnen zunehmend vor staatlichem (und privatem) Eingriff geschützt (z.B. Datenschutz, Verbraucherschutz etc.).

2.2. Die Grundrechte

2.2.1. Stellung des Grundgesetzes im Rechtssystem

Ursprünglich wurde das Grundgesetz 1949 als lediglich provisorische Verfassung für die in den drei Westzonen gegründete Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Dennoch sollte es schon damals eine „richtige Verfassung“ sein.

Ein wesentliches Merkmal des Grundgesetzes sind daher **garantierte Grundrechte**, die bundesweit Gültigkeit besitzen.

Auch um diesen Grundrechten Geltung zu verschaffen, steht das Grundgesetz an der Spitze der Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland. Seine Einhaltung „überwacht“ das Bundesverfassungsgericht.

*Grundrechte
im Grundgesetz*



„Normenpyramide“

Abbildung 1

2.2.2. Stellung der Grundrechte im Grundgesetz

Am Anfang - gleich nach der Präambel -, sozusagen an der Spitze des Grundgesetzes, in den **Art. 1 bis 19 GG** findet sich der sog. **Grundrechtskatalog**. Hiermit wird nochmals die grundlegende Bedeutung der Grundrechte in der Staatsauffassung der Bundesrepublik Deutschland betont.

Grundrechtskatalog

grundrechtsgleiche Rechte

Weitere Rechte, die nahezu gleichen Rang, wie die Grundrechte besitzen (die sog. **grundrechtsgleichen Rechte**) sind insbesondere:

- gleicher Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, Art. 33 GG
- Wahlrecht, Art. 38 GG
- Abschaffung der Todesstrafe, Art. 102 GG
- Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht, Art. 103 GG
- Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen, Art. 104 GG

2.2.3. Wirkung der Grundrechte

Die Grundrechte sind wesentlicher Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie sind im Grundgesetz nicht abschließend erläutert.

Grundrechte als Schutzbereich

Die im Grundgesetz niedergelegten Grundrechte definieren einen Schutzbereich, der vor allem durch die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich ausgelegt wird.

Die Grundrechte haben (nicht nur) in diesem Zusammenhang eine doppelte Funktion:

Grundrechte als Abwehrrechte

Grundrechte haben die Aufgabe, staatliche Eingriffe in die Lebenssphäre des Einzelnen der Willkür zu entziehen und gegebenenfalls abzuwehren (**Abwehrrechte**)

und

Grundrechte als Werteordnung

Grundrechte bilden zugleich ein Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der **Persönlichkeit und Würde des Menschen** findet. Dieses Wertesystem gilt als **verfassungsrechtliche Grundentscheidung** für alle Bereiche des Rechts und bildet die entscheidenden Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. (**Werteordnung**)

*Unterscheidung der Grundrechte nach den Trägern***2.2.4. Grundrechtseinteilung**

Die Grundrechte werden einerseits unterschieden nach den Trägern (d.h. nach den Berechtigten) in

- **Menschenrechte**

Menschenrechte stehen jedem zu, der sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, egal ob Staatsbürger oder Ausländer. (auch **Jedermannsgrundrechte** genannt)

- **Bürgerrechte**

Bürgerrechte stehen hingegen ausschließlich dem Staatsbürgern zu und gewährleisten überwiegend Rechte zur Mitwirkung an und Gestaltung der Politik eines Staates. (auch **Deutschengrundrechte** genannt).

Aus heutiger Sicht kommen die nach dem Wortlaut des Grundgesetzes nur den Deutschen gebührenden Bürgerrechte auch allen **EU-Bürgern** zugute, wie aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EGV geschlossen wird (umstritten).

Andererseits können die Grundrechte nach ihrem Inhalt eingeteilt werden in

Unterscheidung der Grundrechte nach dem Inhalt

- **Freiheitsrechte**

Der überwiegende Teil der Grundrechte sind Freiheitsrechte, bei denen das Ziel ein Zurückdrängen staatlicher Beschränkungen ist. Sie gliedern sich in

- **Rechte zum Schutz der Person,**
- **wirtschaftliche Freiheitsrechte,**
- **politisch-gesellschaftliche Mitwirkungsrechte.**

- **Gleichheitsrechte**

Gleichheitsrechte sind die Grundrechte, die den Staat zur Gleichbehandlung und Gleichstellung der Einzelnen zwingen.

2.2.5. Einschränkung der Grundrechte

Grundrechte können (und werden) von jedem Einzelnen unterschiedlich interpretiert und in Anspruch genommen. Es kommt daher zwangsläufig zu Überschneidungen gegenläufiger Interessen bei der Ausübung von Grundrechten.

Grundrechtsschranken

Da der Staat als Ziel den Erhalt des Staats und die Sicherstellung der inneren Ordnung hat, enthält das Grundgesetz unterschiedliche Instrumente zur Abwägung, Auslegung und Einschränkung von Grundrechten bereit:

2.2.5.1. Gesetzesvorbehalt

Einigen Grundrechten ist ein Hinweis beigefügt, dass sie nicht grenzenlos gelten sollen, wobei diese Einschränkungen nicht inhaltlich bestimmt werden. Der Gesetzgeber soll die Grenzen durch ein Gesetz festlegen und näher bestimmen. (z.B.: Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 GG)

Gesetzesvorbehalt

2.2.5.2. direkte Grundrechtsschranken

In anderen Grundrechten sind die Schranken selbst bereits benannt, um einer ausufernden Anwendung des Grundrechts zu begegnen.

direkte Grundrechtsschranken

Die Grenzen sind hierbei regelmäßig grundsätzliche Schutzgüter wie z.B. die verfassungsmäßige Ordnung und oder das Sittengesetz. Diese Begriffe bedürfen selbst der Auslegung, sind jedoch (im Unterschied zum Gesetzesvorbehalt) - zumindest nach heutigem Rechtsverständnis - der Gesetzgebung nicht zugänglich.

2.2.5.3. immanente Grundrechtsschranken

Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Nicht zuletzt können auch die Grundrechte, die weder durch Gesetzesvorbehalt noch durch direkte Schranken begrenzt werden, nicht uferlos ausgeübt werden.

Vielmehr finden diese Grundrechte ihre Schranke spätestens dort, wo sie ein anderes Grundrecht berühren. Ein Grundrecht kann also nur soweit ausgeübt werden, wie dadurch die grundrechtlich geschützten Interessen anderer nicht eingeschränkt werden. (**Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme**).

2.2.5.4. Wesensgehaltsgarantie

Um letztlich zu verhindern, dass der Staat oder die Rechtsprechung den grundlegenden Gehalt der Grundgesetze durch einfache Gesetze oder die Auslegung aushöhlen, hat das Grundgesetz selbst Regeln zum Umgang mit den Grundrechten aufgestellt.

Grundrechtsbindung der Gewalten

- **Art. 1 Abs. 3 GG** bindet die **drei Gewalten** an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht.

Wesensgehaltsgarantie

- **Art. 19 Abs. 2 GG** bestimmt, dass ein Grundrecht nicht in seinem **Wesensgehalt** angetastet werden darf.

Verbot des Einzelfallgesetzes

- Nach **Art. 19 Abs. 1 GG** darf die Grundrechtseinschränkung nur durch ein **allgemeines Gesetz**, das nicht für einen Einzelfall formuliert ist, erfolgen.

Ewigkeitsklausel

- **Art. 79 Abs. 3 GG**, bestimmt, dass die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze niemals geändert werden dürfen. (**Ewigkeitsklausel**)

2.3. Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen

2.3.1. Parteien

Definition der Partei

Nach allgemeiner Definition ist eine (politische) Partei ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von politisch interessierten Menschen mit weitgehend übereinstimmenden Vorstellungen, wie das Gemeinwesen aktiv gestaltet werden sollte.

Nach § 2 PartG (Parteiengesetz) sind Parteien

„Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, (...)“

Parteiendemokratie

Tatsächlich charakterisiert Art. 21 GG die Bundesrepublik weithin als **Parteiendemokratie**, stellt zudem die grundsätzlichen „Spielregeln“ für Parteien auf und hebt sie dadurch gegenüber anderen Vereinigungen besonders hervor.

Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit und sind feste – verfassungsrechtlich legitimierte – Bestandteile der staatlichen Willensbildung.

2.3.2. Verbände

Verbände sind per Definition Gruppen von **Einzelpersonen** (natürliche Person) oder **Körperschaften** (juristischen Person) aller Art, die sich **freiwillig** zur Verfolgung **gemeinsamer Zwecke dauerhaft zusammengeschlossen haben**. Sie verfügen meist über eine **feste interne Organisationsstruktur** (z.B. Satzung).

Definition des Verbands

Der Verein bzw. die Vereinigung, als Unterform des Verbands, ist in der Bundesrepublik Deutschland u.a. aus historischen Gründen, insbesondere jedoch wegen der Notwendigkeit bürgerlichen Engagements in einem funktionierenden Staatswesen, besonders geschützt. Daher wird die Vereinigungsfreiheit in **Art. 9 GG** garantiert.

Vereinigungsfreiheit

Bei der allgemeinen Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG handelt es sich um ein sog. Deutschengrundrecht. (Im Gegensatz dazu ist die Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Absatz 3 GG für Jedermann garantiert.)

Die allgemeine Vereinigungsfreiheit wird nur durch Art. 9 Abs. 2 GG eingeschränkt (**Vereinsverbot**). Dessen Verbotsgründe sind abschließend. Aus anderen Gründen ist das Verbot eines Vereins nicht möglich.

Vereinsverbot

2.3.3. Bürgerinitiativen

Der Begriff Bürgerinitiative ist dem Grundgesetz fremd. Allerdings ist es inzwischen ein stehender Begriff des politischen Alltagsgeschehens, der zumindest auf Gemeinde- und gegebenenfalls Länderebene Eingang in die Verfassungswirklichkeit gefunden hat.

Definition der Bürgerinitiative

Als Bürgerinitiative wird im allgemeinen Sprachgebrauch eine aus der Bevölkerung heraus gebildete Gemeinschaft verstanden, die sich aufgrund eines konkreten Anlasses (in ihrer politischen, sozialen oder ökologischen Welt) zum Zwecke der Selbsthilfe organisiert.

Funktion u. Bedeutung von Bürgerinitiativen

Damit nimmt sie – je nach Bedeutung - möglicherweise Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf staatliche Einrichtungen, Parteien oder andere gesellschaftliche Gruppierungen.

Im Gegensatz zu Parteien beschränken sich Bürgerinitiativen meist auf sachlich eingegrenzte Probleme (sog. Ein-Punkt-Organisationen).

Fragen zur Selbstkontrolle:

- 6.) Was versteht man unter repräsentativer Demokratie?
- 7.) Wie ist die „Normenpyramide“ aufgebaut?
- 8.) Wie werden die Grundrechte gemeinhin unterschieden?
- 9.) Welche Grundrechtsschranken gibt es?
- 10.) Wie werden die Grundrechte geschützt?
- 11.) Was ist eine Partei und welche Bedeutung hat sie?
- 12.) Welchen verfassungsrechtlichen Schutz genießen Vereine?

3. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Lernziele:

Die Lernenden sollen

- in kurzen Worten die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darstellen,
- das Verhältnis zwischen Bund und Ländern erklären,
- die Staatsformmerkmale benennen und erläutern sowie
- die freiheitlich-demokratischen Grundordnung insbesondere in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts erklären können.

3.1. Entstehung und inhaltliche Gliederung

3.1.1. Entstehung des Grundgesetzes

Situation nach Ende des 2. Weltkriegs

Nach dem Zusammenbruch des dritten Reichs und der Inhaftierung der letzten deutschen Reichsregierung am 23. Mai 1945 teilten die alliierten Siegermächte in einer Erklärung vom 5. Juni 1945 mit, dass sie „in Anbetracht der Niederlage Deutschlands die oberste Regierungsgewalt übernehmen“.

Näheres wurde auf der Potsdamer Konferenz der „großen Drei“ (USA, GB, UdSSR) im Juli 1945 festgelegt. (Neben der Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen, die Abtrennung der ostdeutschen Gebiete (östlich der Oder-Neiße-Linie), die Gründung des Kontrollrats, die Festlegung des Sonderstatus Berlins, sowie das Kriegsverbrechertribunal (Nürnberger Prozesse)

Sechs-Mächte-Konferenz 1948

1948 sprach die Londoner Sechs-Mächte-Konferenz (die drei Westalliierten und die Benelux-Staaten) die Empfehlung aus, ein neues deutsches Staatsgebilde zu schaffen, das aus den drei Westzonen gebildet werden sollte. Als Reaktion kündigte die UdSSR die weitere Zusammenarbeit im Kontrollrat auf.

Frankfurter Dokumente

Die westlichen Militärgouverneure luden die Ministerpräsidenten der Westzonen nach Frankfurt/Main ein und übergaben ihnen drei Dokumente (Frankfurter Dokumente).

In dem Wichtigsten dieser Dokumente forderten sie die Ministerpräsidenten auf, bis zum 1. September 1948 eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, die eine

demokratisch Verfassung föderalistischen Typs

ausarbeiten sollte, die durch einen Volksabstimmung ratifiziert werden sollte.

Auf Bitten der Ministerpräsidenten erklärten sich die (westlichen) Siegermächte damit einverstanden, das ein **Staat provisorischen Charakters** gebildet würde, dessen Grundlage eine Verfassung sei, die lediglich ein **parlamentarischer Rat** (nur 65 Delegierte der 11 Länderparlamente, und damit keine Nationalversammlung) beraten habe. Daher solle die neue Verfassung auch „nur“ Grundgesetz heißen, da es weiter nicht durch eine Volksabstimmung, sondern nur durch die **Ratifikation der Länderparlamente** legitimiert werde.

Entwurf eines „provisorischen“ Grundgesetzes

In seinen Beratungen kam der Parlamentarische Rat zu dem Ergebnis, das wesentliche Ursachen für das Scheitern der Weimarer Republik

- die starke Stellung des Reichspräsidenten
- die Leichtigkeit des Sturzes der Regierung und
- die ausgeprägten Möglichkeiten plebiszitärer Willensbildung

waren.

Das Grundgesetz wurde auf dieser Basis und aufgrund der Auflagen der Alliierten zu einem Gegenentwurf zur Weimarer Reichsverfassung, mit dem Ziel, die Demokratie als einzig legitime Gesellschaftsform unfassend abzusichern.

Am 8. Mai 1949 wurde das Grundgesetz durch den Parlamentarischen Rat mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen und

Ratifizierung des Grundgesetzes 1949

am 12. Mai 1949 von den drei westlichen Besatzungsmächten genehmigt.

Außer Bayern (das trotzdem seine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik bekräftigte) nahmen alle Länderparlamente das Grundgesetz an.

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 24. Mai 1949 in Kraft.

Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949

Am 12. September 1990 endeten die alliierten Rechte in Deutschland mit Abschluss des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ und das wiedervereinigte Deutschland erhielt seine volle Souveränität zurück.

Am 3. Oktober 1990 tritt keine gesamtdeutsche Nationalversammlung zusammen. Vielmehr tritt die DDR der Bundesrepublik bei. Das Grundgesetz erhält damit den Rang der gesamtdeutschen Verfassung und verliert, insbesondere durch mehrere, folgende Verfassungsänderungen (z.B.: Präambel) seinen provisorischen Charakter.

Das Grundgesetz nach der Wiedervereinigung 1990

3.1.2. Gliederung des Grundgesetzes

Die Grundrechte	<i>(siehe 2.2.)</i>	Art. 1 bis 19 GG
Der Bund und Länder	<i>(siehe 3.2.)</i>	Art. 20 bis 37 GG
Der Bundestag	<i>(siehe 4.1.)</i>	Art. 38 bis 49 GG
Der Bundesrat	<i>(siehe 4.2.)</i>	Art. 50 bis 53 GG
Gemeinsamer Ausschuss		Art. 53a GG
Der Bundespräsident	<i>(siehe 4.3.)</i>	Art. 54 bis 61 GG
Die Bundesregierung	<i>(siehe 4.4.)</i>	Art. 62 bis 69 GG
Gesetzgebung des Bundes	<i>(siehe 4.1.3.)</i>	Art. 70 bis 82 GG
Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung		Art. 83 bis 91 GG
Gemeinschaftsaufgaben		Art. 91a und b GG
Die Rechtsprechung	<i>(siehe 3.4.5.)</i>	Art. 92 bis 104 GG

Gliederung des Grundgesetzes

Das Finanzwesen	Art. 104a bis 115 GG
Verteidigungsfall	Art. 115a bis 115l GG
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 116 bis 146 GG

3.2. Der Bund und die Länder

Gliederung in Länder

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Bundesstaat**. Zu den grundlegenden Strukturprinzipien des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland zählt aus diesem Grund die Gliederung in Länder. Sie unterliegt der Ewigkeitsgarantie des Art 79 Abs. 3 GG.

Derzeit gibt es 16 Bundesländer, die in der Präambel des Grundgesetzes namentlich genannt werden. Zu ihnen gehört auch Berlin. Durch die Erwähnung in der Präambel ist der Länderstatus Berlins verfassungsrechtlich abgesichert.

3.3. Verfassung der Länder

Länderverfassungen

3.3.1. Länderverfassung und kommunale Selbstverwaltung

Art 28 Abs. 1 und 2 GG bestimmt, dass die Länderverfassungen den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen müssen. Ferner sichert er die demokratische Wahl von Volksvertretungen auf Länder-, Kreis- und Gemeindeebene.

Dadurch sichert Art. 28 GG die Funktionsfähigkeit des Bundesstaates Bundesrepublik Deutschland, indem es gewährleistet, dass die Verfassungen des Bundes und der Länder in wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

kommunale Ebene

Aus Art. 28 Abs. 1 und 2 GG lässt sich ableiten, dass neben der Landesebene auch die kommunale Ebene verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Gemeinden und Kreise lassen sich nicht ohne Änderung des Art. 28 GG gänzlich abschaffen.

Garantie der Selbstverwaltung

Daher gewährleistet Art. 28 Abs. 2 GG auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

3.3.2. Unterscheidung zwischen Flächenländern und Stadtstaaten

Flächenländer

Im Allgemeinen wird zwischen so genannten Flächenländern und Stadtstaaten unterschieden. Zu den Flächenländern zählen alle Länder mit Ausnahme von Bremen, Berlin und Hamburg.

Flächenländer verfügen über eine kommunale (gemeindliche) Ebene, da sie in Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, ggf. Ämter) untergliedert sind, die gegenüber der Landesebene eine weitgehende organisatorische und kompetenzielle Selbständigkeit besitzen. Diese Selbständigkeit wird in den Länderverfassungen und den darauf beruhenden Gemeindeordnungen geschützt.

Stadtstaaten stellen demgegenüber selbst eine ungeteilte Gebietskörperschaft dar. Ihre Landesparlamente besitzen eine Doppelnatur

Stadtstaaten

als Landes- und Kommunalparlamente. Die Landesverwaltung ist zugleich Stadtverwaltung (also Gemeindeverwaltung).

Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland

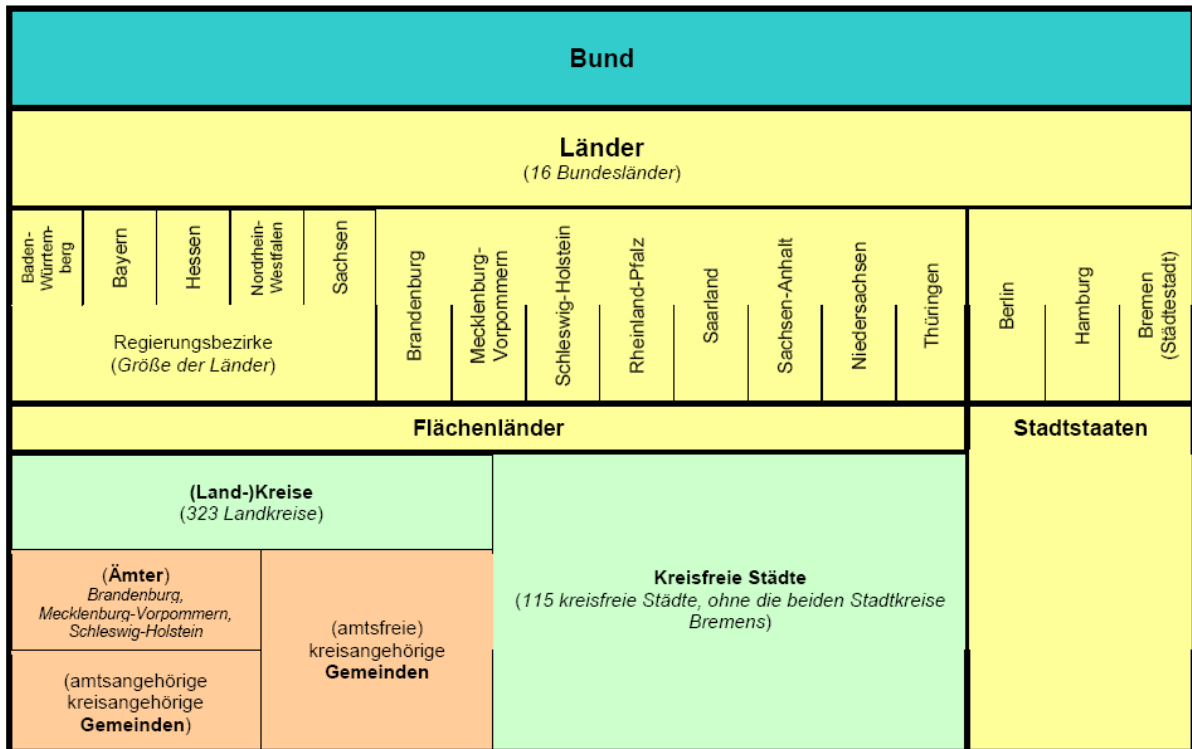


Abbildung 2

3.4. Staatsformmerkmale des GG

Im Art. 20 GG findet sich die „Verfassung in Kurzform“. Dieser Artikel ist so komprimiert, dass man seinen Inhaltsreichtum leicht verkennen könnte.

„Verfassung in Kurzform“, Art. 20 GG

Vor allem können die fünf grundlegenden Prinzipien für die staatliche Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland dem Art. 20 GG entnommen werden, diese sind:

- **Bundesstaat**
- **Republik**
- **Demokratie**
- **Sozialstaat**
- **Rechtsstaat**

Diese Grundentscheidungen sind durch Art. 79 Abs. 3 GG, der sog. „Ewigkeitsklausel“ geschützt, können also nicht geändert oder beseitigt werden.

3.4.1. Bundesstaat

Definition des Bundesstaats

Unter einem Bundesstaat ist der staatsrechtliche Zusammenschluss mehrerer zunächst unabhängiger, souveräner Staaten (hier: die Länder) dergestalt zu verstehen, dass sie zwar weiterhin als Staaten bestehen bleiben, zusammen aber zugleich wiederum einen (gemeinsamen) Staat bilden, nämlich den Bundesstaat (hier: die Bundesrepublik Deutschland, umgangssprachlich: den Bund).

Auf diesen Bundesstaat, dessen Gliedstaaten sie werden, übertragen sie Teile ihrer staatlichen Befugnisse und Aufgaben, damit der Bundesstaat sie einheitlich für alle Gliedstaaten ausübt bzw. ausführt.

zweigliedrige Staatlichkeit

Für den Bundesstaat ist daher die **zweigliedrige, nebeneinander bestehende Staatlichkeit**, nämlich die des Bundes einerseits und die der Länder andererseits charakteristisch.

Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland zeigt sich diese Zweigliedrigkeit:

- **in der Gesetzgebung.**

Sowohl die Länder als auch der Bund erlassen Gesetze. Die Länder durch die Länderparlamente. Diese Landesgesetze gelten nur im jeweiligen Land. Der Bund erlässt im Zusammenwirken mit dem Bundesrat Gesetze, die einheitlich im gesamten Bundesgebiet gelten.

- **auf dem Gebiet der Rechtsprechung.**

Sowohl die Länder als auch der Bund richten Gerichte ein und bestellen Richter; der Bund das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes und andere Bundesgerichte; die Länder ihre Verfassungsgerichtshöfe und alle übrigen Instanzen.

Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern

Aus der Zweigliedrigkeit ergibt sich aber auch das wesentliche Problem, wer zur Erledigung welcher Aufgaben zuständig ist. Diese Zuständigkeitsverteilung wird in der Verfassung geregelt.

Art 30 ff. allgemeine Aussagen über das Verhältnis von Bund und Ländern.

Art. 79 ff. Regelungen zur Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Art. 83 ff. Regelungen zur Frage, wer die Bundesgesetze vollzieht.

Art. 92 ff. Regelungen über die Ausübung der Rechtsprechung

Art. 104a ff. Regelungen über die Besteuerung und die Verteilung der staatlichen Einnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Grundaussage zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland enthält **Art. 30 GG**:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben obliegt (grundsätzlich) den Ländern, sofern das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft oder zulässt.

3.4.2. Republik

Die Festlegung des Grundgesetzes auf eine republikanische Staatsform ist die konkrete Entscheidung gegen die Einführung einer Monarchie. In der Konsequenz bedeutet das lediglich, dass das Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird und kein dynastischer Herrscher ist.

Republik

3.4.3. Demokratieprinzip

In Art. 20 Abs. 1 GG ist das demokratische Prinzip allgemein verankert, in Abs. 2 wird es konkretisiert und in Art. 28 GG auf die Länder und Gemeinden übertragen. Damit werden Aussagen über die **staatliche Willensbildung** und den **Staatsaufbau** getroffen.

Demokratieprinzip

Damit bekennt sich das Grundgesetz ausdrücklich zum Prinzip der **Volkssouveränität** und führt weiter aus, dass das Volk grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Staatsgewalt selbst auszuüben (durch Wahlen und Abstimmungen), es aber in der Regel besondere und demokratisch legitimierte Organe sind, die in seinem Namen tätig werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist demnach eine **mittelbare** oder **repräsentative Demokratie**. Das Volk wählt über Art. 38 GG seine Repräsentanten in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl, die in der Volksvertretung (dem Parlament) alle wesentlichen Entscheidungen „stellvertretend“ treffen.

wehrhafte Demokratie

Anders als in der Weimarer Republik sind in der Bundesrepublik Deutschland die **drei Staatsgewalten** durch Art. 1 Abs. 3 (Bindung an die **Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht**) und durch Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung bzw. an **Recht und Gesetz**) erheblichen Bindungen ausgesetzt. Außerdem ist es ihnen durch die **Ewigkeitsklausel** in Art. 79 Abs. 3 GG verwehrt, sich dieser Bindungen zu entledigen. Diese Bindungen sollen die der Demokratie zugrunde liegenden Werte umfassend schützen.

wehrhafte Demokratie

Somit ist die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland zugleich eine freiheitliche, aber auch eine **wertgebundene Demokratie**.

Diese Wertebindung bedeutet auch, dass sich die Demokratie aktiv gegen ihre Feinde richtet.

Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland

- ist **intolerant gegen Intoleranz**, und
- gewährt **Feinden der Freiheit keine Freiheit**.

Folgerichtig bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zum Modell der **wehrhaften** oder **streitbaren Demokratie**.

3.4.4. Sozialstaat

Sozialstaatsprinzip

Der Sozialstaat hat die Aufgabe der Daseinsvorsorge und des sozialen Ausgleichs zwischen seinen Bürgern – mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit.

Eine Konkretisierung des Begriffes Sozialstaat erfolgt im Grundgesetz nicht. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, auf konkrete gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse zu reagieren und den Sozialstaat entsprechend auszugestalten.

Durch eine Vielzahl von Einzelgesetzen, und insbesondere durch die 2004 im Wesentlichen abgeschlossene Kodifizierung des Sozialgesetzbuches, hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit zwei sich ergänzende Strukturen geschaffen, um die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats zu erhalten:

3.4.4.1. sozialer Ausgleich

sozialer Ausgleich

Der Grundgedanke ist die Hilfeleistung für den „Schwachen“ durch den „Starken“. (z.B.: Kindergeld, unterschiedliche Steuersätze, Fördermaßnahmen).

Ziel des sozialen Ausgleichs ist auch die Heranziehung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen (Unternehmen, Staat und Bürger) für die Finanzierung des sozialen Systems nach dem Grundsatz „die Starken helfen den Schwachen“.

3.4.4.2. Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge

Der Bereich der Daseinsvorsorge wird ebenfalls als zentrale Aufgabe des Staates betrachtet. Neben den erforderlichen Leistungen des sozialen Systems - vor allem der Sozialversicherung – gehört zur Verpflichtung des Staates darüber hinaus auch die Einrichtung einer Infrastruktur die den Forderungen des Sozialstaats gerecht wird. (z.B. Einrichtung von Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten).

3.4.5. Rechtsstaat

Rechtsstaatsprinzip

Der Grundsatz des Rechtsstaats beinhaltet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgende Grundprinzipien:

- **Gewaltenteilung**
- **Rechtssicherheit**
(Bindung allen staatlichen Handelns an das Gesetz)
- **Rechtsgleichheit**
(Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz)
- **Rechtsschutz**
(Schutz der Bürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates durch unabhängige Richter)
- **Gewährleistung von Grundrechten** (vgl. Art. 1 GG)

3.4.5.1. Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland. Sie beinhaltet die Aufteilung der staatlichen Gewalt in drei Funktionsebenen:

Gewaltenteilung

- die **Legislative** (Gesetzgebung), bestehend auf der Bundesebene aus dem Bundestag und dem Bundesrat, auf der Länderebene aus den Länderparlamenten (in Berlin: Abgeordnetenhaus),
- die **Exekutive** (vollziehende Gewalt), auf der Bundesebene bestehend aus der Bundesregierung und der Bundesverwaltung, auf der Länderebene aus Landesregierung und Landesverwaltungen (in Berlin: Senat),
- die **Judikative** (Rechtsprechung), bestehend auf der Bundesebene aus den Gerichten des Bundes (u.a. Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof), auf der Länderebene aus den Gerichten der Länder, z.B. Oberlandesgerichte (in Berlin: Kammergericht), Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte.

Die Gewaltenteilung hat das Ziel, ein Ausüben von staatlicher Gewalt gegenüber dem Bürger zu verhindern. Die drei Gewalten haben dabei insbesondere das Ziel einer gegenseitigen Begrenzung und Kontrolle.

3.4.5.2. Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit beinhaltet insbesondere die Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns. Dies erfolgt einerseits durch die **Bindung der staatlichen Organe an die Gesetze** und der Garantie eines Vertrauensschutzes der Bürger gegenüber staatlichen Maßnahmen, andererseits im **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, der den Einzelnen vor nicht erforderlichen und übermäßig belastenden Eingriffen durch staatliche Stellen schützt.

Rechtssicherheit

3.4.5.3. Rechtsgleichheit

Dieser Grundsatz wird durch Art. 3 Abs. 1 GG begründet. Ergänzt wird dieser Grundsatz durch den **Anspruch auf rechtliches Gehör** vor Gericht (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG). Dieser Gleichheitsgrundsatz hat das Ziel, eine Bevorzugung oder Benachteiligung von bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Stellung, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und dergleichen zu verhindern.

Rechtsgleichheit

3.4.5.4. Rechtsschutz

Beinhalten die vorgenannten drei Grundprinzipien des Rechtsstaats Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat bzw. die Beschränkung von staatlicher Machtausübung, so beschäftigt sich der Bereich des Rechtsschutzes mit der Frage, wie sich der einzelne Bürger aktiv gegen staatliche Eingriffe unterschiedlichster Art wehren und seine Interessen durchsetzen kann.

Rechtsschutz

In Art. 19 Abs. 4 GG wird der **Rechtsweg** garantiert. Dadurch hat jedermann, der sich durch staatliche Eingriffe in seinen Rechten verletzt fühlt die Möglichkeit, sich gegen Eingriffe zu wehren oder aber auch bestimmte Forderungen gegenüber dem Staat durchzusetzen.

3.4.5.5. Gewährung von Grundrechten

Gewährung von Grundrechten

Die Gewährung von Grundrechten durch das Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht ist die Abrundung der rechtsstaatlichen Staatsorganisation. Die Grundrechte gewähren dem Bürger in erster Linie Schutzbereiche, in die der Staat nicht oder aber nur in begrenztem Maße eingreifen darf. Die Grundrechte sind die Basis des gesamten Rechtsstaats.

3.5. Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist im Grundgesetz nicht näher bestimmt. Sie ist jedoch der Rahmen, in dessen Grenzen sich die freie und offene politische Willensbildung durch Mehrheitsentscheidungen vollziehen kann.

Sie ist insofern offen für den Richtungsstreit der politischen Parteien und neue gesellschaftliche Entwicklungen und beschreibt nur die hierbei einzuhaltenden Voraussetzungen.

In einem Grundsatzurteil vom 23. Oktober 1952 führte das Bundesverfassungsgericht dazu aus, dass sich die freiheitlich-demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen lasse:

„(...) die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht als „Hüterin der Verfassung“ ist letztendlich auch Kontrollorgan über die Anwendung der Instrumente der wehrhaften Demokratie (insbesondere Rahmen des Parteienverbots und der Grundrechtseinschränkungen) und schützt damit wiederum den Bestand der Werteordnung unter Abwägung der Interessen des Staates und des Einzelnen.

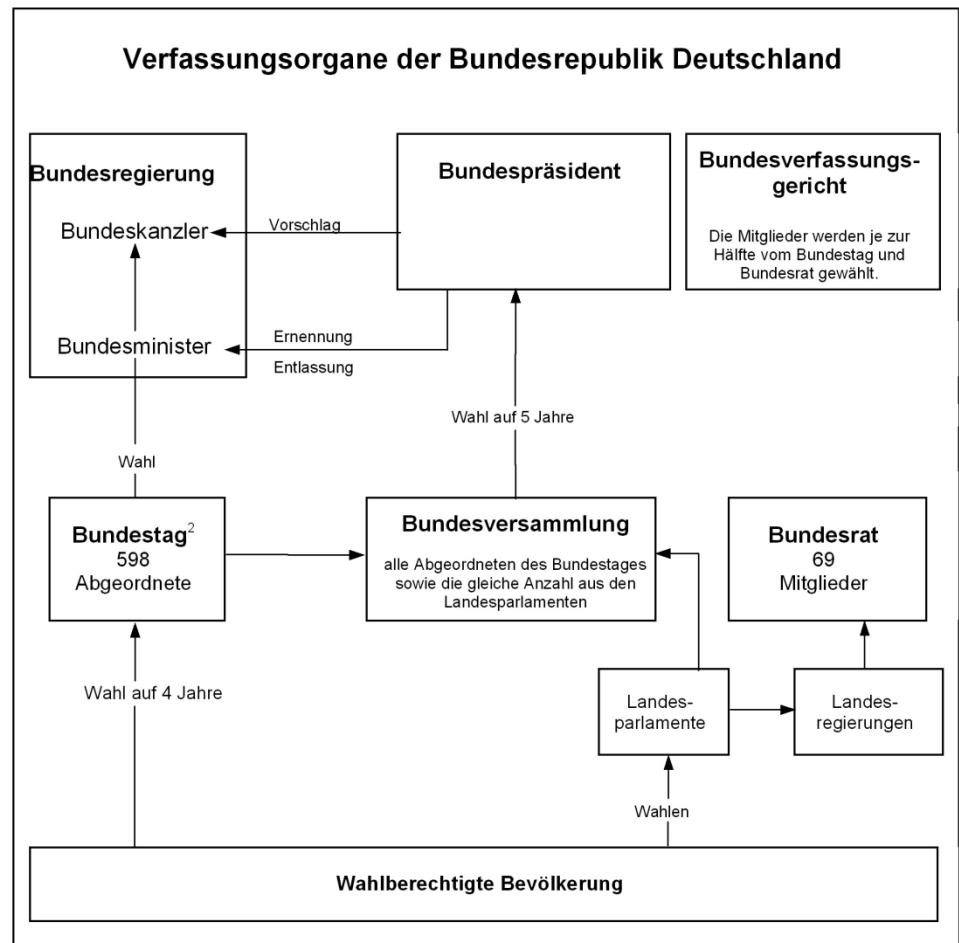
Fragen zur Selbstkontrolle:

- 13.) Wie müssen die Verfassungen der Bundesländer aufgebaut sein?
- 14.) Welche grundlegenden Bestimmungen enthält Art. 20 GG? Wie sind sie geschützt?
- 15.) Was besagt das Demokratieprinzip?
- 16.) Welche Kernaussagen enthält das Sozialstaatsprinzip?
- 17.) Was ist die Exekutive, wovon ist sie abzugrenzen?
- 18.) Wodurch ist der Bürger im Rechtsstaat geschützt? Nennen Sie auch den jeweils zugehörigen Grundsatz.
- 19.) Nennen Sie mindestens vier der acht vom BVerfG genannten grundlegenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?

4. Die Verfassungsorgane des Bundes

Die Verfassungsorgane sind

1. Bundestag
2. Bundesrat
3. Gemeinsamer Ausschuss
4. Bundesregierung
5. Bundespräsident, Bundesversammlung
6. Bundesverfassungsgericht



² gemeinsamer Ausschuss/Verteidigungsausschuss
Mitglieder: 2/3 aus dem Bundestag, 1/3 aus dem Bundesrat

Lernziele:

Die Lernenden sollen

- Bildung, Stellung und Hauptaufgaben der Verfassungsorgane erklären können.

4.1. Der Bundestag

4.1.1. Stellung des Bundestags

Das Grundgesetz hat sich in **Art. 20 Abs. 2 GG** dahin festgelegt, dass die **Staatsgewalt vom Volk** in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtspflege ausgeübt wird.



parlamentarische Demokratie

Das Grundgesetz hat sich damit grundsätzlich für die **mittelbare Demokratie** entschieden und die Form der **parlamentarischen Demokratie** gewählt. Das Volk der Bundesrepublik Deutschland übt seine Staatsgewalt also regelmäßig nur durch **die Wahl seiner Volksvertretung** aus.

Diese Volksvertretung (das Parlament) ist der **Deutsche Bundestag**. Er ist das in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG erwähnte „besondere Organe der Gesetzgebung“, durch das das Volk seine Staatsgewalt ausübt.

Volksvertretung

Der Bundestag ist das **einzige** Verfassungsorgan des Bundes, das (**alle vier Jahre**) **direkt vom Volk gewählt** wird. Das verleiht ihm eine besondere Legitimation.

Dem Bundestag steht der **Bundestagspräsident** vor, der den Bundestag nach außen repräsentiert und seine Sitzungen leitet. Er wird vom Bundestag gewählt (regelmäßig auf Vorschlag der stärksten Fraktion). Mit ihm werden mehrere **Vizepräsidenten** gewählt, mit denen zusammen er das **Präsidium** bildet.

Bundestagspräsident

Dem Bundestagspräsidenten steht der **Ältestenrat** zur Seite, der für den reibungslosen Ablauf der Parlamentsarbeit sorgt. Er besteht neben dem Präsidium aus 23 weiteren Abgeordneten, die sich regelmäßig durch ihre Erfahrung auszeichnen.

Ältestenrat

Sitzen die Abgeordneten in den Sitzungen des Bundestags, werden sie das **Plenum** genannt. Die eigentliche parlamentarische Arbeit wird jedoch in den **Ausschüssen** geleistet. In den Ausschüssen werden die Gesetzesentwürfe und sonstigen Initiativen diskutiert und formuliert und dann dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

Plenum

4.1.2. Die Wahl des Bundestags

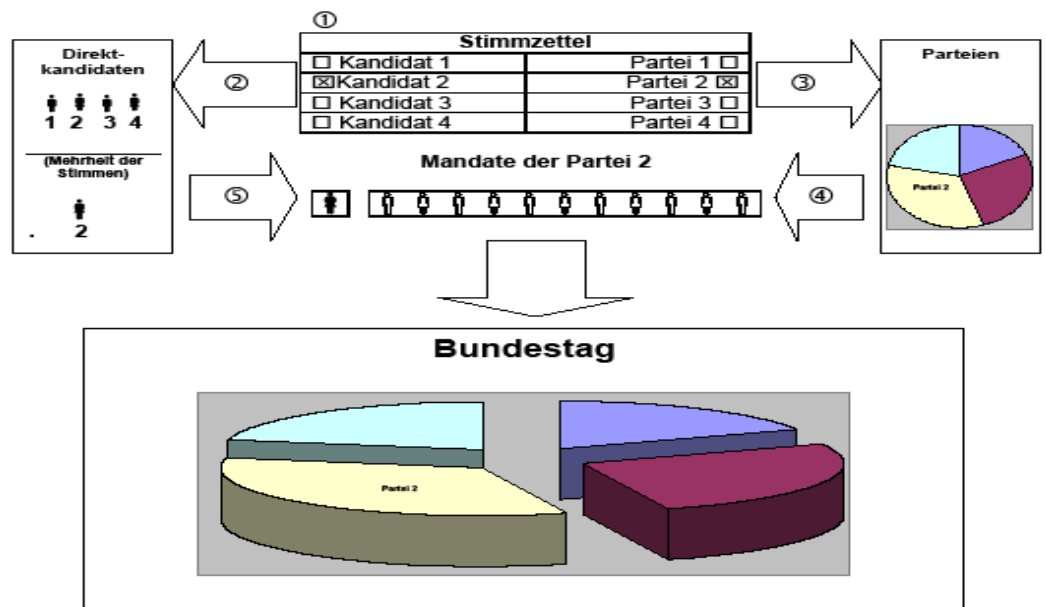
Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Bundestages werden vom Bundesvolk in **allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl** gewählt.

- **allgemein:** alle, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, dürfen wählen, d.h. keine Beschränkung der Wahlberechtigung auf bestimmte Bevölkerungsschichten aufgrund politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Stellung.
- **gleich:** jede Stimme besitzt das gleiche Gewicht
- **geheim:** die Stimmabgabe erfolgt unbeobachtet, d.h. der Wähler muss sich ohne Kenntnisnahme anderer Personen entscheiden können, wen er wählen will
- **direkt (unmittelbar):** jeder Wahlberechtigte wählt selbst, d.h. ohne Zwischenschalten anderer Personen, z.B. Wahlmänner.
- **frei:** Eine Wahl ist frei, wenn von keiner Seite auf den Wähler Druck ausgeübt wird. Der Wähler soll sich also ganz allein entscheiden, wen er wählt.

personalisiertes
Verhältnisswahl-
system

Der Bundestag wird nach dem **personalisierten Verhältnisswahlssystem** gewählt. Das ist eine Mischung aus relativem Mehrheitswahlssystem und dem Verhältnisswahlssystem. ① Dazu hat der Wähler zwei Stimmen.



relatives Mehr-
heitswahlssystem

② Im Rahmen des Teils der Wahlen zum Bundestag, der nach dem **relativen Mehrheitswahlssystem** erfolgt, wird das Wahlgebiet in halb so viele Wahlkreise eingeteilt, wie Abgeordnete zu wählen sind. In jedem Wahlkreis kann sich eine beliebige Anzahl von Bewerbern zur Wahl stellen (**Kreiswahlvorschläge**). Gewählt ist der Kandidat, der in seinem Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (**Direktkandidat**)

Den Direktkandidaten bestimmt der Wähler auf dem Wahlzettel mit seiner sog. **ersten Stimme**. Der Direktkandidat zieht auf jeden Fall in den Bundestag ein.

③ Das **Verhältnisswahlssystem** setzt die Beteiligung von **Parteien** voraus, die Listen mit Kandidaten aufstellen. Entsprechend dem Verhältnis der Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind, zur Gesamtstimmenzahl wird den Parteien ein Anteil der (zu besetzenden) Sitze im Bundestag vergeben. Hierfür hat der Wähler diese sog. **Zweitstimme**.

Verhältnisswahlssystem

Die Zweitstimme bestimmt nicht nur, wie viele Kandidaten einer Partei von der vorgenannte Listen in den Bundestag kommen. Vielmehr entscheidet diese Verhältniswahl auch darüber, wie die Machtverhältnisse im Bundestag („Prozentanteile“ einer Partei) nach der Wahl aussehen.

④⑤ Wie viele Sitze eine Partei aufgrund ihres Anteils an der Gesamtstimmenzahl also tatsächlich beanspruchen kann, muss durch ein mathematisches Auszählverfahren ermittelt werden, das das jeweilige **Wahlgesetz** festlegt.

Der Bundestag besteht aus mindestens 598 Mitgliedern. Zurzeit sind es wegen der Überhangmandate aber 613 (Stand: 01.06.2007).

Art. 39 GG setzt die **Wahlperiode** (auch Legislaturperiode) auf 4 Jahre fest. Vorzeitig endet sie nur im Fall der Auflösung des Bundestages gem. Art. 63 Abs. 4 und 68 GG.

4.1.3. Hauptaufgaben des Bundestags

Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind

- die Beteiligung an der **Bundesgesetzgebung**

Im **vierstufigen Gesetzgebungsverfahren** des Bundes ist der Bundestag an den Stufen 1 – 3 beteiligt:

Beteiligung an der Bundesgesetzgebung

- 1. Stufe: Gesetzesinitiative (Art. 76 GG)
- 2. Stufe: Verfahren im Bundestag:
erste Lesung (Generaldebatte)
Ausschussüberweisung
zweite und dritte Lesung (Art. 77 Abs. 1 GG)
- 3. Stufe: Verfahren im Bundesrat
ggfl. Vermittlungsverfahren (Art. 77 Abs. 2-4, 78 GG)
- 4. Stufe: Gegenzeichnung, Ausfertigung, Verkündung (Art. 82 GG)

- **Wahlaufgaben**

Insbesondere wird der **Bundeskanzler** vom Plenum mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gewählt. Außerdem wird im Plenum der Wehrbeauftragte gewählt.

Wahlaufgaben

Der Bundestag stellt ferner die Hälfte der Mitglieder des **Richterwahlausschusses** (die andere Hälfte stellt der Bundesrat), der die **obersten Bundesrichter** wählt. Und nicht zuletzt bildet der

Bundestag aus seiner Mitte den sog. **Wahlmännerausschuss**, der als besonderes Gremium des Bundestages die **Richter des Bundesverfassungsgerichts** wählt.

An der Wahl des Bundespräsidenten nimmt der Bundestag in der Bundesversammlung teil.

- die **Kontrolle der Bundesregierung**

Kontrolle der Bundesregierung

Da der Bundeskanzler regelmäßig von der stärksten Fraktion, respektive der Regierungskoalition gestellt wird, wird die Kontrollfunktion regelmäßig von der parlamentarischen **Opposition** (also den im Bundestag vertretenen Parteien, die nicht die Regierung stellen) wahrgenommen.

Hierfür stehen dem Bundestag diverse Instrumentarien zur Kontrolle der Regierungsarbeit zur Verfügung (z.B.: Anfragen und Untersuchungsausschüsse etc.)

- das **Budgetrecht**

Budgetrecht

Zu den vornehmsten Rechten des Bundestags gehört das Recht, die **Finanzen zu kontrollieren** und die Verwendung der Staatsmittel zu bestimmen (**Budgetrecht**). Mit dem Mittel des Budgetrechts wird die Regierung inzident an die vom Parlament gesetzten Vorgaben gebunden. Dabei ist Budgetierung zwar nicht begriffsnotwendig nur in einem formellen Gesetzgebungsverfahren möglich, dennoch wird der **Bundshaushalt** traditionell in Form eines **Bundesgesetzes** beschlossen.

4.2. Der Bundesrat

Aufgaben des Bundesrats

Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat mit bei

- der **Gesetzgebung**,
- der **Verwaltung des Bundes** und
- Angelegenheiten der **Europäischen Union**.

Stellung des Bundesrats

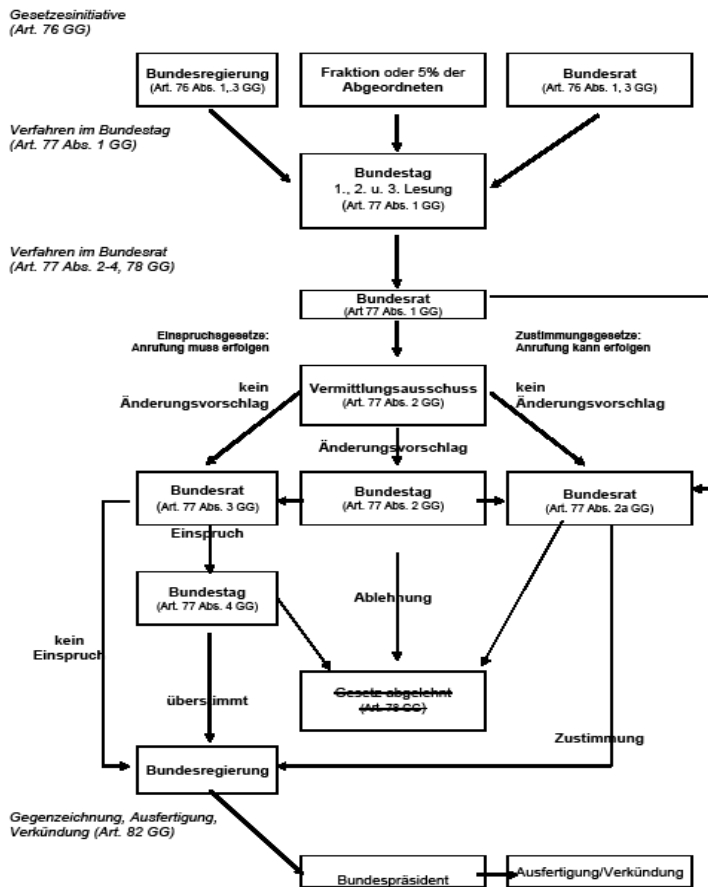
Der Bundesrat ist **kein Organ der Länder** und auch nicht ihre **Vertretung**, sondern er ist ein **Verfassungsorgan des Bundes**, das allerdings personell ausschließlich durch Mitglieder der Regierungen der 16 Bundesländer besetzt wird.

Der Bundesrat ist ein „**ewiges Verfassungsorgan**“, das nicht an eine Wahl- und Amtsperiode gebunden ist.

Bundesratspräsident

Der Bundesrat bestimmt in einem fortlaufenden Turnus den Regierungschef eines Bundeslandes, beginnend mit dem größten Bundesland, für **ein Jahr** zu seinem **Präsidenten** (Art. 52 Abs. 1 GG). Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er vertritt auch den **Bundespräsidenten** im Fall von dessen Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung dessen Amtes (Art. 57 GG).

Mitwirkung des Bundesrats in der Bundesgesetzgebung



Der Bundesrat bildet **Ausschüsse**, in denen seine Beschlüsse vorbereitet werden. In Angelegenheit der Europäischen Union kann der Bundesrat eine **Europakammer** bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrats gelten. Damit soll der Bundesrat in diesen Angelegenheiten schneller entscheiden können.

Ausschüsse des Bundesrats

4.3. Der Bundespräsident



Der Bundespräsident ist das **deutsche Staatsoberhaupt**. Als Verfassungsorgan repräsentiert er die Bundesrepublik Deutschland nach innen wie nach außen. Durch sein Handeln und sein öffentliches Auftreten macht er den Staat selbst – seine Existenz, seine Legitimität, seine Einheit – sichtbar.

Staatsoberhaupt

Dennoch bestimmt sich die Position des Bundespräsidenten grundsätzlich danach, dass seinem Amt **keine wesentlichen politischen Entscheidungsbefugnisse** eingeräumt sind. So schlägt der Bundespräsident zwar nominell den **Bundeskanzler** vor und ernennt ihn auch. Er ist bei der

Repräsentationsfunktion

Vorschlag und Ernennung des Bundeskanzlers

Ernennung aber an die Wahlentscheidung des Bundestags gebunden. Auch bedürfen alle seine Anordnungen und Verfügungen der **Gegenzeichnung** durch die Bundesregierung.

Auflösung des Bundestags

Von der reinen Repräsentationsfunktion gibt es wenige Ausnahmen. Insbesondere kann der Bundespräsident in zwei Fällen den **Bundestag auflösen**. Nämlich dann, wenn bei der Wahl des Bundeskanzlers kein Bewerber eine absolute Mehrheit erhält oder wenn der Bundeskanzler im Bundestag die **Vertrauensfrage** stellt und ihm das Vertrauen nicht von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochen wird.

Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen

Da der Bundespräsident die Bundesgesetze **auszufertigen** und zu **verkünden** hat, wird ihm ein (ungeschriebenes) **Gesetzesprüfungsrecht**, dahingehend eingeräumt, dass er die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen hat. Ob dieses Prüfungsrecht auch die inhaltliche Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Grundgesetz zum Inhalt hat, ist umstritten.

4.4. Die Bundesregierung

4.4.1. Bildung der Bundesregierung

Kabinet

Die Bundesregierung besteht aus dem **Bundeskanzler und den Bundesministern** (Art. 62 GG). Gemeinsam bilden sie das **Kabinet**.

Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

Der **Bundeskanzler** wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten **vom Bundestag gewählt** (Art. 63 Abs. 1 GG) und dann vom Bundespräsidenten ernannt (Art. 63 Abs. 2 S. 2 GG).

Bundesminister

Die **Bundesminister** werden dem Bundespräsidenten **vom Bundeskanzler zur Ernennung** vorgeschlagen und auf gleichem Wege vom Bundespräsidenten auch wieder **entlassen** (Art. 64 Abs. 1 GG).

Richtlinien der Regierungspolitik

Darüber hinaus bindet der Bundeskanzler die Bundesminister auch inhaltlich, da er die **Richtlinien der Politik** seines Kabinetts bestimmt und dafür die Verantwortung gegenüber dem Bundestag trägt. Es liegt in der Entscheidung des Bundeskanzlers, welche politischen Bereiche (und auch Einzelfälle) er im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz an sich zieht.

Amtsperiode

Die **Amtsperiode** des Bundeskanzlers und der Bundesminister endet in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages (Art. 69 Abs. 2 GG und Art. 39 Abs. 2 GG)

Mit dem **Abwahl, Rücktritt oder Tod** des Bundeskanzlers endet automatisch auch das Amt der Bundesminister.

Misstrauensvotum

Anders als in der Weimarer Republik gestattet das Grundgesetz keine destruktiven Mehrheiten mehr, d.h. eine Abwahl des Bundeskanzlers ohne gleichzeitige Neuwahl eines anderen Kandidaten als Bundeskanzler ist nicht möglich (**konstruktives Misstrauensvotum**, Art. 67 Abs. 1 GG)

4.4.2. Hauptaufgaben der Bundesregierung

Die Bundesregierung steht an der Spitze der dritten öffentlichen Gewalt, der Exekutive. Ihre Funktionen regeln sich danach, in welcher Weise sie tätig wird.

4.4.2.1. Kanzlerprinzip

Neben der wichtigen Richtlinienkompetenz, sowie dem Recht, Minister zur Ernennung und Entlassung vorzuschlagen, hat der Bundeskanzler vor allem

Kanzlerprinzip

- die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten gegenzuzeichnen, (Art. 58 S. 1 GG)
- Gesetze gegenzuzeichnen (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG)
- die Geschäfte der Bundesregierung zu leiten (Art. 65 S. 4 GG)
- einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter zu ernennen und
- die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall auszuüben (Art. 115 b GG)

4.4.2.2. Ressortprinzip

Im Rahmen der Richtlinien des Bundeskanzlers handeln die Bundesminister **selbstständig und eigenverantwortlich** in ihrem jeweiligen Bereich (Ressort).

Ressortprinzip

Sie

- vertreten in Bundestag und Bundesrat Gesetzesvorlagen der Regierung,
- üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch das Recht nach Art. 58 Abs. 1 GG bzw. Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG aus (Gegenzeichnung von Verfügungen und Anordnungen des Bundespräsidenten)
- haben die Pflicht, auf Verlangen des Bundesrats und des Bundestags oder deren Ausschüssen an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 43 und 53 GG) und
- sind schließlich befugt, **aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung Rechtsverordnungen zu erlassen** (Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG)

4.4.2.3. Kollegialprinzip

Das Kollegialprinzip herrscht vor, wenn **die Bundesregierung als Ganzes** tätig wird. Sie wird dies nicht nur im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministern tun (vgl. Art. 65 S. 3 GG), sondern handelt z.B. auch gemeinsam:

Kollegialprinzip

- im Rahmen des Bundeszwangs (Art. 37 GG)
- bei Beschluss der Geschäftsordnung (Art. 65 S. 4 GG) und
- bei der Ausübung der Aufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder (Art. 84 Abs. 3 GG, Art. 85 Abs. 4 GG)

4.5. Das Bundesverfassungsgericht

*Funktion des
BVerfG*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist aufgrund der durch das Grundgesetz zugewiesenen umfassenden Zuständigkeiten **oberster Hüter der Verfassung**.

*Aufgaben des
BVerfG*

Das Bundesverfassungsgericht hat gem. Art. 93 GG insbesondere folgende Entscheidungskompetenzen:

- **Organstreitigkeiten** (Abs. 1 Ziffer 1)
Streit über die Auslegung des GG zwischen Bundesorganen
- (abstrakte) **Normenkontrollen** (Abs. 1 Ziffer 2)
Streit zwischen Bund und Ländern über Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht bzw. Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit dem GG
- **Bund – Länder – Streitigkeiten** (Abs. 1 Ziffer 3)
Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten von Bund und Ländern
- **Verfassungsbeschwerden** (Abs. 1 Ziffer 4a)
Jedermann hat das Recht, mit der Behauptung in seinen Grundrechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zu erheben – in der Regel nach Ausschöpfung des Rechtsweges
- **sonstige im GG konkret vorgesehene Fälle** (Abs.1 Ziffer 5)
 - **Parteienverbot** (Art 21 Absatz 2 GG)
 - **Verwirkung von Grundrechten** (Art. 18 GG)
 - **konkrete Normenkontrolle**, wenn ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig hält (Art. 100 GG)

*Entscheidungen
des BVerfG*

Die **Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts sind **letztverbindlich**, d.h., dass alle staatlichen Stellen (u.a. Gerichte und Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen) die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen haben. In bestimmten Fällen erlangen sie sogar unmittelbare Gesetzeskraft und werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Fragen zur Selbstkontrolle:

- 20.) Welche Hauptaufgaben hat der Bundestag?
- 21.) Welche Wahlgrundsätze gelten bei den Wahlen zum Bundestag?
- 22.) Wie kommt auf Bundesebene ein Gesetz zustande?
- 23.) Welche Aufgaben hat der Bundeskanzler?
- 24.) Wie führen die Bundesminister ihre Geschäfte?
- 25.) Was ist der Bundesrat?
- 26.) Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?
- 27.) Welche Bedeutung hat das Bundesverfassungsgericht?

5. Verfassung von Berlin

Lernziele:

Die Lernenden sollen

- in kurzen Worten die Verfassungsgeschichte Berlins darstellen,
- den Aufbau der Berliner Verfassung darstellen,
- Bildung, Stellung und Hauptaufgaben der Verfassungsorgane des Landes darstellen
- den zweigliedrigen Aufbau der Berliner Verwaltung, sowie das Verhältnis zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung darstellen können.

5.1. Entstehung der Berliner Verfassung

1809 wurde die **Städteordnung für Preußen** eingeführt und damit die **Stadtverordnetenversammlung** zur gewählten Vertretungskörperschaft der Berliner Bürger.

Städteordnung 1809

Als die **preußischen Landesversammlung** am **27. April 1920** das „Gesetz über die Bildung einer **neuen Stadtgemeinde Berlin**“ annahm, wurde die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats auf die neu gegründete Großgemeinde Berlin ausgedehnt. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1920 in Kraft.

*Groß-Berlin-Gesetz
1920*

Damit entstand aus den acht Städten Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf, aus 59 umliegenden Landgemeinden und 27 Gutsbezirken die **Gesamtgemeinde Berlin**, die sich in **20 Bezirke** gliederte.

In dieser neuen Stadt lebten auf 878 Quadratkilometern 3,858 Millionen Einwohner.

Verfassungsrechtlich war Berlin eine **Gemeinde in Preußen** mit einer Magistratsverfassung, **die Verwaltung wurde zweistufig organisiert**.

Stellung Berlins 1920

Zentrale Organe waren die 225-köpfige **Stadtverordnetenversammlung** sowie der aus höchstens 30 Mitgliedern bestehende **Magistrat**. Die zweite Stufe bildeten die **20 Bezirksämter** mit ihren **Bezirksversammlungen**.

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs erließ die Alliierte Kommandantur am 13. August 1946 die „vorläufige Verfassung von Groß-Berlin“ ohne Mitwirkung deutscher Stellen. In ihr wurden Elemente der Städteordnung Preußens mit den Elementen einer Landesverfassung verbunden. Dabei war das sog. Groß-Berlin-Gesetz von 1920 Grundlage für den „**Viermächtestatus**“ der Stadt.

*vorläufige Verfassung
1946 und
Viermächtestatus*

Am 20. Oktober 1946 fanden dann die ersten – und bis zur Wiedervereinigung einzigen – freien Wahlen für Groß-Berlin statt. Die gewählte Stadtverordnetenversammlung hatte den Auftrag, eine endgül-

*Wahlen für Groß-
Berlin 1946*

tige Verfassung zu entwerfen und sie der Alliierten Kommandantur bis zum 1. Mai 1948 zur Genehmigung vorzulegen.

*Auflösung Preußens
1947*

Als durch Gesetz Nr. 46 der Alliierten Kommandantur vom 25. Februar 1947 der **Staat Preußen** aufgelöst wurde, bildete sich zudem automatisch der **Stadtstaat Berlin**. Denn bis dahin war Berlin – zwar ein Sondergebilde unter Viermächteverwaltung – immer noch eine **Gemeinde innerhalb Preußens**.

*Spaltung der Stadt-
verwaltung 1948*

Im Zuge des „Kalten Krieges“ der „Währungsreform“ und der „Blockade“ vollzog sich 1948 die Spaltung der Stadtverwaltung. Im September 1948 wich die demokratisch gewählte Stadtverordnetenversammlung unter dem Druck der SED und der sowjetischen Besatzungspolitik in den Westteil Berlins aus. In Ost-Berlin wurde dagegen der Magistrat für abgesetzt erklärt.

*Berliner Verfassung
1950*

Die im Dezember 1948 nur in den Westbezirken gewählte Stadtverordnetenversammlung trat am 14. Januar 1949 im Rathaus Schöneberg zusammen und überarbeitete die 1948 begonnene Verfassung.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde zum Abgeordnetenhaus, der Stadtverordnetenvorsteher zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses, der Magistrat zum Senat und der Oberbürgermeister zum Regierenden Bürgermeister. Die neue Verfassung vom 1. September 1950 trat am **1. Oktober 1950** in Kraft. Ost-Berlin wurde derweil ein Bezirk der DDR.

*Status Berlins im ge-
teilten Deutschland*

Rechtlich wurde Berlin kein Teil der Bundesrepublik oder der DDR, es blieb auch nach der Gründung der DDR und der Bundesrepublik Deutschland ein Teil Deutschlands unter der Viermächteverwaltung aus den originären Siegerrechten als Besatzungsgebiet – auch wenn Ost-Berlin faktisch und nach Eigenverständnis der DDR ein Bezirk der DDR wurde.

Wiedervereinigung

Am **11. Januar 1991** wurde die Stadt in der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin verfassungsrechtlich wieder vereint.

Die Verfassung aus dem Jahr 1950 wurde mit einigen Änderungen, die vorher durch Abgeordnetenhauses und Stadtverordnetenversammlung vereinbart waren, übernommen.

*Berliner Verfassung
1995*

Neu in der Verfassung war die Aufzählung der 23 Bezirke, neu war aber auch die Verpflichtung in Art. 88 VvB, nach der in der ersten Wahlperiode die Verfassung zu überarbeiten war und am Ende der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden musste. Dies ist am **22. Oktober 1995** geschehen. Damit konnte am **23. November 1995** die neue Verfassung von Berlin in Kraft treten.

5.2. Gliederung der Berliner Verfassung

- **Die Grundlagen (Art. 1 bis 5 VvB)**

*Grundlagen der Ber-
liner Verfassung*

Die ersten fünf Artikel der Verfassung von Berlin (VvB) enthalten grundsätzliche Regelungen zum Staatsgefüge Berlins. Der Status Berlins als Stadtstaat und als Land der Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich festgelegt. Die Grenzen des Staatsgebiets werden festgeschrieben, und die Bezirke Berlins werden aufgezählt und unter (landes-)verfassungsrechtlichen Schutz gestellt.

Ferner wird das Bekenntnis zur repräsentativen Demokratie und zur Gewaltenteilung abgegeben.

- **Grundrechte und Staatsziele (Art. 6 bis 37 VvB)**

Die Verfassung von Berlin enthält einen Katalog von Grundrechten und Staatszielbestimmungen, der in seinem Umfang über denjenigen des Grundgesetzes hinausgeht. Dies zeigt sich besonders bei den vielfältigen Staatszielbestimmungen, aus denen der Einzelne jedoch keine Rechte herleiten kann.

*Grundrechtskatalog
und Staatszielbestimmungen*

- **Die Volksvertretung (Art 38 bis 54 VvB)**

Das Abgeordnetenhaus ist das oberste Verfassungsorgan des Landes Berlin, die es, also die Volksvertretung auf Landesebene betreffenden Regelungen finden sich in den Art. 38 ff VvB. (Die „Bürgervertretung“ auf Bezirksebene findet sich in den Art. 69 ff VvB.)

Das Abgeordnetenhaus

Hauptaufgabe des Abgeordnetenhauses ist die Gesetzgebung für das Land Berlin, aber neben anderem auch die Kontrolle der Regierung.

- **Die Regierung (Art. 55 bis 58 VvB)**

Unter Regierung wird gemeinhin die politische Leitung der ausführenden Gewalt (Exekutive) verstanden, die in Berlin vom Senat ausgeübt wird. Dem Senat untersteht die Hauptverwaltung des Landes Berlin unmittelbar.

*Senat und
Regierender
Bürgermeister*

Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren. Der Regierende Bürgermeister ist das Regierungsoberhaupt Berlins und bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik.

- **Die Gesetzgebung (Art. 59, 64 und 65 VvB)**

Auch in der Verfassung von Berlin ist die Gesetzgebung grundsätzlich der gewählten Volksvertretung vorbehalten. Dabei ist Gesetzgebung der Erlass von allgemein verbindlichen Rechtssätzen in einem formellen Gesetzgebungsverfahren durch die zur Gesetzgebung berufenen Organe. Das ist in Berlin nicht anders.

Gesetzgebung

- **Volksbeteiligung (Art. 60 bis 63 VvB)**

Bereits von 1950 bis 1974 enthielt die (West-)Berliner Verfassung Elemente der direkten Demokratie, die aufgrund des alliierten Sonderstatus jedoch gestrichen werden mussten. In der Verfassung von 1995 sind sie jedoch als Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid wieder vorhanden und haben seit dem 8. Gesetz zur Änderung der Berliner Verfassung durch eine deutliche Herabsetzung der Quoren deutlich an Bedeutung gewonnen.

*Elemente direkter
Demokratie*

- Aufgabenverteilung im zweistufigen Verwaltungsaufbau*

 - **Verwaltung (Art. 66 bis 77 VvB)**

Die Berliner Verwaltung ist historisch zweistufig aufgebaut und gliedert sich in die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen. Seit 1950 ist die Aufgabenverteilung zwischen den Stufen der Verwaltung in der Verfassung geregelt.

Einzelfragen sind insbesondere im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG), dem Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) mit dem Zuständigkeitskatalog (ZustKat) und für die Aufgabenabgrenzung in den Bezirken im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) geregelt.

 - Gerichtsbarkeit*

 - **Rechtsprechung (Art. 78 bis 84 VvB)**

Die Rechtsprechung ist (wie im übrigen Bundesgebiet auch) der Richterschaft vorbehalten, wobei grundsätzlich zwischen ordentlicher, Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit unterschieden wird. Erst im Zuge der Wiedervereinigung und dem Wegfall des Viermächtestatus konnte in Berlin ein Verfassungsgerichtshof geschaffen werden, der sich am 26. März 1992 konstituierte.

 - Finanzwesen*

 - **Finanzwesen (Art. 85 bis 95 VvB)**

Die Verfassung von Berlin regelt das Finanzwesen in den Art. 85 bis 95 VvB. Die Verfassung macht deutlich, dass am Zustandekommen des Haushaltsplans für Berlin ebenso wie an der Finanzwirtschaft jeweils sowohl die Exekutive (Senat) als auch die Legislative (Abgeordnetenhaus) beteiligt sind.
-
- 5.3. Berlins Stellung im Bund**
- Berlin als Bundesland und Stadtstaat*

Berlins Stellung als Bundesland der Republik Deutschland ist durch die Nennung der Präambel des Grundgesetzes garantiert. Damit unterliegt es dem gleichen Schutz, wie die übrigen Bundesländer. Vor allem hat Berlin selbstverständlich seinen Platz Im Bundesrat.

Gleichzeitig ist das Landesparlament von Berlin, nämlich das Abgeordnetenhaus, Träger der kommunalen (gemeindlichen) Volksvertretung und somit verfassungsrechtlich geschützt durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG.

 - Einheitsgemeinde Berlin*

Gemeinde im Sinne der Vorschrift ist eben die Stadt Berlin, weshalb die Stadt Berlin in ihrer Gesamtheit auch Trägerin der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG ist.

5.4. Die Verfassungsorgane Berlins

5.4.1. Das Abgeordnetenhaus

5.4.1.1. Funktion und Aufgaben des Abgeordnetenhauses

Das Abgeordnetenhaus ist die Berliner Volksvertretung, also das **Parlament** des Landes: Es ist vornehmlich zuständig für die

Funktion des Abgeordnetenhauses

- **Wahl des Präsidenten des Abgeordnetenhauses**

Das Abgeordnetenhaus wählt mit der Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Seine Hauptaufgabe ist die Führung der Geschäfte des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Leitung der Plenarsitzungen.

Wahl seines Präsidenten

- **Wahl der Regierung**

Die Regierung des Landes Berlin ist der Senat. Ihm steht der Regierende Bürgermeister vor, der vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die übrigen Senatoren werden (seit dem 17. September 2006) von ihm ernannt und entlassen.

Wahl der Regierung

- **Gesetzgebung für das Land Berlin**

Gesetzesinitiativen können von der Regierung, aus der Mitte des Abgeordnetenhauses (mindestens 10 Abgeordnete), von den Fraktionen oder im Wege des Volksbegehrens in das Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

Gesetzgebung im Land Berlin

Nach der Generaldebatte (**erste Lesung**) werden sie regelmäßig in die **Fachausschüsse** zur weiteren Beratung und Empfehlung übergeben, um dann in der sog. Spezialdebatte (**2. Lesung**) mit anschließender **Schlussabstimmung** beschlossen zu werden. (unter besonderen Umständen findet vor der Schlussabstimmung noch eine **3. Lesung** statt).

Wurde das Gesetz angenommen, wird es vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses **ausgefertigt** und vom Regierenden Bürgermeister binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin **verkündet**.

- **Verabschiedung des Haushaltsgesetzes (Budgetrecht)**

Das Abgeordnetenhaus hat den Haushalt (das **Haushaltsgesetz**) zu beraten und zu verabschieden. Hiermit übt es das wichtige Recht aus, die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Jahr festzulegen (**Budgetrecht**) und damit die Regierung zu kontrollieren.

Budgetrecht

- **Kontrolle der Regierung**

Das Abgeordnetenhaus kontrolliert nicht nur die Regierung, sondern auch die Verwaltung des Landes Berlin, wozu ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung stehen, u.a. diverse Fragerechte (große und kleine Anfragen, aktuelle Stunde), das Recht auf Akteneinsicht, Untersuchungsausschüsse und zuletzt das Misstrauensvotum.

Kontrolle der Regierung und der Verwaltung

5.4.1.2. Wahl des Abgeordnetenhauses*Wahlrecht*

Um das Berliner Abgeordnetenhaus zu wählen (aktives Wahlrecht), müssen nach **Art. 39 Abs. 3, 4 VvB** folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- man muss **Deutscher** (deutsche Staatsbürgerschaft) im Sinne des Grundgesetzes (**Art. 116 Abs. GG**) sein,
- **am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr** vollendet haben und
- seit **mindestens 3 Monaten seinen (Haupt-)Wohnsitz in Berlin** haben.

Wahlgrundsätze

Gem. VvB werden Abgeordnete in **allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl** gewählt.

Anders als im Grundgesetz nennt die VvB nur vier Grundsätze, es **fehlt** der Begriff: „frei“. Dieser Wahlgrundsatz ist natürlich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus übertragbar. (ausdrücklich wieder genannt im Landeswahlgesetz Berlin)

modifiziertes Verhältniswahlssystem

In Berlin wird wie auf Bundesebene sowohl nach dem **Mehrheitswahlssystem** (auch Persönlichkeits- oder Personalwahlssystem genannt) als auch nach dem **Verhältniswahlssystem** (auch Listenwahlssystem genannt) gewählt.

Dauer der Legislaturperiode

Das Abgeordnetenhaus wird gem. Art. 54 Abs. 1 VvB für **fünf Jahre** gewählt. Es besteht mindestens aus 130 Abgeordneten.

Die Wahlperiode kann jedoch **auch vorzeitig** beendet werden. Zum einen kann sich das Abgeordnetenhaus **durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit selbst auflösen. (Art. 54 Abs. 2 VvB)**, zum anderen kann ein **Volksentscheid** die Wahlperiode vorzeitig beenden.

5.4.2. Der Senat*Regierung*

Der Senat übt die Regierung in Berlin aus (Art. 55 Abs. 1 VvB). Der Regierende Bürgermeister ist das Oberhaupt des Senats.

Der Regierende Bürgermeister

Der Regierende Bürgermeister wird vom Abgeordnetenhaus gewählt und gegebenenfalls abgewählt. Er ernennt und entlässt die Senatoren und bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Seine Amtszeit und die seines Senats enden spätestens mit dem Zusammentritt des neuen Abgeordnetenhauses.

Ressort- und Kollegialprinzip

Jedes Senatsmitglied führt sein **Ressort selbständig** und in eigener Verantwortung (im Rahmen der Regierungspolitik) gem. Art. 58 Abs. 5 S. 1 VvB. Im Streitfall zwischen zwei Senatoren entscheidet das Kollegialorgan.

Senat und Hauptverwaltung

Gem. Art 67 Abs. 1 VvB nimmt der Senat durch die **Hauptverwaltung Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung** wahr.

Der Senat ist also befugt und durch die Verfassung verpflichtet, auch die Verwaltung, d.h. den „**unpolitischen**“ **Teil der Exekutive**, zu leiten.

Bindung der Hauptverwaltung

Alle Verwaltungsorgane im Bereich **der Hauptverwaltung** sind damit **grundsätzlich an Weisungen des Senats gebunden**.

Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen; er übt dann die Aufsicht über die Einhaltung aus (Art. 67 Abs. 2 VvB)

Verwaltungsvorschriften

Der Senat erlässt zudem **Rechtsverordnungen** (Art. 64 Abs. 1 S. 1 VvB)

Rechtsverordnungen

5.4.3. Der Verfassungsgerichtshof

Wie ein „kleines Bundesverfassungsgericht“ hütet der seit 1992 bestehende Berliner Verfassungsgerichtshof die Verfassung von Berlin. Er hat auf Landesebene im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie das BverfG auf Bundesebene.

Funktion und Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs

Es entscheidet über

- Organstreitigkeiten
- abstrakte Normkontrollverfahren
- konkrete Normkontrollverfahren
- Verfassungsbeschwerden
- Zuständigkeitsregelungen
- die Gültigkeit von Wahlen.

5.5. Die Bezirke

Art. 4 Abs. 1 S. 1 VvB bestimmt, dass sich Berlin in 12 Bezirke gliedert. Deren Gebiet wird in der Aufzählung des Art. 4 Abs. 1 S. 2 VvB umschrieben. Damit garantiert die Verfassung von Berlin sowohl die Existenz einer Bezirksebene als auch deren konkrete räumliche Untergliederung.

Stellung der Bezirke

Es ist zu beachten, dass die Bezirke keine Gemeinden im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG sind. Das Land Berlin selbst ist die Gemeinde (sog. Einheitsgemeinde). Die Bezirke sind daher grundsätzlich unselbständige Organisationseinheiten der Gemeinde Berlin.

Organe des Bezirks sind

- die **Bezirksverordnetenversammlung**
- das **Bezirksamt** (als Kollegialorgan mit dem Bezirksbürgermeister und den Stadträten)

5.5.1. Die Bezirksverordnetenversammlung

In jedem Bezirk wird eine **Bezirksverordnetenversammlung** für den gleichen Zeitraum wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Die **Wahlperiode** dauert daher regelmäßig **fünf Jahre**.

Legislaturperiode der BVV

Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus **55 Mitgliedern**, die nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** gewählt werden. Dabei gelten die **allgemeinen Wahlgrundsätze**. (allgemein, gleich, direkt, geheim und frei). Wahlberechtigt sind neben den deutschen Wahlberechtigten auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mit-

Wahl und Zusammensetzung der BVV

gliedsstaates der Europäischen Union besitzen. Das Wahlalter beträgt mindestens **16 Jahre**.

Vorsteher der BVV

Die Bezirksverordnetenversammlung wählt **aus ihrer Mitte** einen **Vorsteher**.

Bildung von Ausschüssen

Zur Strukturierung ihrer Arbeit bildet sie – wie jede Volksvertretung – **Ausschüsse**, die die Arbeit der Verwaltung kontinuierlich anregend und kontrollierend begleiten und Beschlussempfehlungen an das Plenum geben.

Hauptaufgaben der BVV

Hauptaufgaben der Bezirksverordnetenversammlung sind:

- **Wahl des Bezirksamtes** (Bezirksbürgermeister und Bezirksstadträte)
- Bestimmung der **Grundlinien der Verwaltungspolitik** des Bezirkes
- **Anregen von Verwaltungshandeln** (Empfehlungen und Ersuchen an das Bezirksamt)
- **Kontrolle über die Verwaltung** des Bezirkes

5.5.2. Das Bezirksamt

Zusammensetzung des Bezirksamts

Das **Bezirksamt** besteht aus

- dem **Bezirksbürgermeister**
- **fünf Bezirksstadträten** (davon einer zugleich stellvertretender Bezirksbürgermeister)

Die Mitglieder des Bezirksamtes werden für die Dauer der Wahlperiode von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

Wahl des Bezirksamts

Das Bezirksamt wird regelmäßig **nicht** „politisch“ gewählt. Die Mitglieder werden also nicht von einer Fraktion allein oder von einer („Regierungs“-)Koalition gewählt. Vielmehr setzt sich das Bezirksamt **entsprechend dem Stärkeverhältnis** der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung zusammen.

Wahl des Bezirksbürgermeisters

Lediglich der **Bezirksbürgermeister** kann „politisch“ gewählt werden. Mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl kann die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirksamtsmitglied vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

Aufgaben des Bezirksamts

Die **wichtigsten Aufgaben** des **Bezirksamtes** sind:

- die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks
- die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (Empfehlungen und Ersuchen)
- die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte
- die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstbehörde für die Beschäftigten des Bezirksamtes

5.6. Verhältnis zwischen Hauptverwaltung und Bezirken

In einer zweistufigen Verwaltung müssen zwischen den beiden Stufen (Landesebene und Bezirksebene) die Aufgaben klar voneinander abgegrenzt werden.

Entsprechend regelt Art. 67 VvB, dass

- der Senat durch die Hauptverwaltung die **Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung** wahrnimmt, dazu gehören
 - Leitungsaufgaben
 - Polizei- und Steuerverwaltung
 - einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.
- die Bezirke **alle anderen Aufgaben** der Verwaltung wahrnehmen.

Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen im „Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz –AZG)“ bestimmt. Sie sind in der Anlage des AZG abschließend aufgeführt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke.

Aufgabenverteilung

Aufgaben der Hauptverwaltung

Aufgaben der Bezirksverwaltungen

Fragen zur Selbstkontrolle:

- 28.) Wer darf das Berliner Abgeordnetenhaus wählen?
- 29.) Wer regiert Berlin?
- 30.) Welche Hauptaufgaben hat das Abgeordnetenhaus?
- 31.) Was sind die Berliner Bezirke? Welche Stellung haben sie?
- 32.) Welche Hauptaufgaben hat das Bezirksamt?
- 33.) Welche Aufgaben nimmt die Hauptverwaltung wahr?

6. Beantwortung der Kontrollfragen

Die Kontrollfragen sollen Ihnen als Hinweis dienen, ob Sie die Lernziele des jeweiligen Kapitels erreicht haben. Die Fragen sind dabei aber nur ein Ausschnitt aus dem jeweiligen Lernstoff und keine abgeschlossene Zusammenfassung des gesamten Kapitels. Sie ersetzen also nicht die Notwendigkeit, für einen etwaigen Leistungsnachweis die einzelnen Kapitel durcharbeiten!

6.1. Grundlagen

1.) Aus welchen Elementen besteht der moderne Staatsbegriff?

Damit eine Organisation als Staat bezeichnet wird, muss sie aus den drei Elementen Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt bestehen.

2.) Wer ist in Deutschland Inhaber der Staatsgewalt?

Nach Art. 20 Abs. 2 GG geht in Deutschland die Staatsgewalt vom Volk aus.

3.) Wie kann man deutscher Staatsbürger werden?

Entweder ist man von Geburt an deutscher Staatsbürger, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher i. S. d. Art. 116 GG ist (Abstammungsprinzip) oder wenn man u.a. unter bestimmten Voraussetzungen als in Deutschland geborener Ausländer die Staatsbürgerschaft erwirbt (beschränktes Territorialprinzip)

4.) Welche Funktionen hat nach dem Eigenverständnis der Bundesrepublik Deutschland der Staat?

Der Staat soll einerseits Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung analysieren und gegebenenfalls selbst lösen. (Orientierungsfunktion). Andererseits soll er steuernd in gesellschaftliche Prozesse eingreifen, um Aktivitäten von Privaten und nichtstaatlichen Organisationen zu initiieren und mit diesen kooperiert. (Steuerungsfunktion). Und nicht zuletzt soll er politische Konflikte regeln und impulsgebend an der gesellschaftlichen Konsensbildung mitwirken. (Vermittlungs- und Moderationsfunktion)

5.) Wie heißen die drei klassischen Staatsformen?

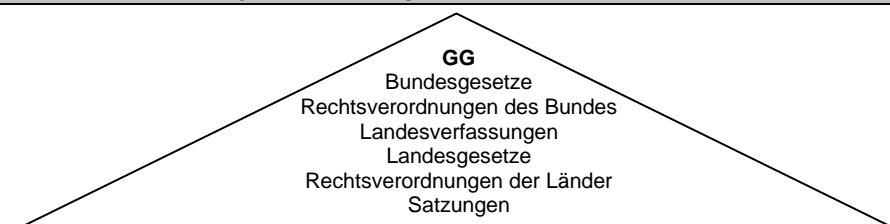
Es handelt sich um die Monarchie, die Diktatur und die Republik.

6.2. Staat und Bürger

6.) Was versteht man unter repräsentativer Demokratie?

Repräsentative Demokratie bedeutet, dass die Entscheidungen des Volkssouveräns (das Volk als Träger der Staatsmacht) von Volksvertretungen getroffen werden, die in regelmäßigen Abständen gewählt werden. Die Einflussnahme des Volkes, d.h. des Staatsbürgers, bleibt damit regelmäßig auf die jeweiligen Wahlen beschränkt.

7.) Wie ist die „Normenpyramide“ aufgebaut?



8.) Wie werden die Grundrechte gemeinhin unterschieden?

Die Grundrechte werden nach ihren Trägern in Menschen- und Bürgerrechte und nach ihrem Inhalt in Freiheits- und Gleichheitsrechte unterteilt.

9.) Welche Grundrechtsschranken gibt es?

In die Grundrechte darf vom Staat nur unter Gesetzesvorbehalt oder im Rahmen der direkten und der immanenten Grundrechtsschranken eingegriffen werden.

10.) Wie werden die Grundrechte geschützt?

Die Grundrechte werden durch die Bindung des Staats an die Grundrechte, das Verbot den Wesensgehalt eines Grundrechts anzutasten, geschützt. Ferner darf in die Grundrechte nur durch ein allgemeines Gesetz eingegriffen werden. Nicht zuletzt dürfen die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht abgeschafft werden. (Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG)

11.) Was ist eine Partei und welche Bedeutung hat sie?

Eine (politische) Partei ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von politisch interessierten Menschen mit weitgehend übereinstimmenden Vorstellungen, wie das Gemeinwesen aktiv gestaltet werden sollte.

Sie wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit und sind feste – verfassungsrechtlich legitimierte – Bestandteile der staatlichen Willensbildung.

12.) Welchen verfassungsrechtlichen Schutz genießen Vereine?

Der Verein bzw. die Vereinigung, als Unterform des Verbands, ist insbesondere wegen der Notwendigkeit bürgerlichen Engagements in einem funktionierenden Staatswesen, durch Art. 9 GG verfassungsrechtlich geschützt (Vereinigungsfreiheit).

6.3. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

13.) Wie müssen die Verfassungen der Bundesländer aufgebaut sein?

Die Länderverfassungen müssen den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen. Ferner wird die demokratische Wahl von Volksvertretungen auf Länder-, Kreis- und Gemeindeebene verlangt.

14.) Welche grundlegenden Bestimmungen enthält Art. 20 GG? Wie sind sie geschützt?

Die fünf grundlegenden Prinzipien für die staatliche Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland sind in Art. 20 GG enthalten, diese sind:

- Bundesstaat
- Republik
- Demokratie
- Sozialstaat
- Rechtsstaat

Diese Grundentscheidungen sind durch Art. 79 Abs. 3 GG, der sog. „Ewigkeitsklausel“ geschützt, können also nicht geändert oder beseitigt werden.

15.) Was besagt das Demokratieprinzip?

Mit dem Demokratieprinzip bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zur Volkssouveränität, auch wenn der Souverän seine Macht im Wesentlichen durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck bringt. Ferner beinhaltet das Demokratieprinzip in der Bundesrepublik Deutschland auch den Gedanken der wehrhaften Demokratie, der im Wesentlichen besagt, dass sich diese Demokratie aktiv gegen ihre Feinde wendet.

16.) Welche Kernaussagen enthält das Sozialstaatsprinzip?

Der Sozialstaat hat die Aufgabe der Daseinsvorsorge und des sozialen Ausgleichs zwischen seinen Bürgern – mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit

17.) Was ist die Exekutive, wovon ist sie abzugrenzen?

Die Exekutive ist als sog. ausführende Gewalt, eine Macht im System der Gewaltenteilung. Ihr stehen die Legislative und die Judikative unabhängig gegenüber.

18.) Wodurch ist der Bürger im Rechtsstaat geschützt?

Zunächst wird der Bürger durch die unmittelbare Bindung der staatlichen Macht an die Grundrechte, an Recht und Gesetz und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschützt. Ferner hat er Anspruch auf rechtliches Gehör (Gleichheit vor dem Recht) und die Garantie des Rechtswegs.

19.) Nennen Sie mindestens vier der acht vom BVerfG entwickelten grundlegenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

6.4. Die Verfassungsorgane des Bundes

20.) Welche Hauptaufgaben hat der Bundestag?

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestags zählen die Beteiligung an der Bundesgesetzgebung, Wahlaufgaben (insbesondere Wahl des Bundeskanzlers), Kontrolle der Regierung und das Budgetrecht.

21.) Welche Wahlgrundsätze gelten bei den Wahlen zum Bundestag?

Die Wahlen zum Deutschen Bundestag finden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer (direkter) und freier Wahl statt.

22.) Wie kommt auf Bundesebene ein Gesetz zustande?

- 1. Stufe: Gesetzesinitiative (Art. 76 GG)
- 2. Stufe: Verfahren im Bundestag:
erste Lesung (Generaldebatte)
Ausschussüberweisung
zweite und (nicht zwingend) dritte Lesung (Art. 77 Abs. 1 GG)
- 3. Stufe: Verfahren im Bundesrat
ggfl. Vermittlungsverfahren (Art. 77 Abs. 2-4, 78 GG)
- 4. Stufe: Gegenzeichnung, Ausfertigung, Verkündung (Art. 82 GG)

23.) Welche Aufgaben hat der Bundeskanzler?

Der Bundeskanzler schlägt die Bundesminister zur Ernennung und Entlassung vor. Er besitzt die Kompetenz die Richtlinien der Regierungspolitik festzulegen.

Ferner zeichnet er die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten (Art. 58 S. 1 GG) sowie Gesetze (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG) gegen, leitet die Geschäfte der Bundesregierung (Art. 65 S. 4 GG), ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter und übt im Verteidigungsfall die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte aus (Art. 115 b GG).

24.) Wie führen die Bundesminister ihre Geschäfte?

Im Rahmen der Richtlinien des Bundeskanzlers handeln die Bundesminister selbstständig und eigenverantwortlich in ihrem jeweiligen Bereich (Ressortprinzip).

25.) Was ist der Bundesrat?

Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan des Bundes, das personell ausschließlich mit Mitgliedern der Regierungen der 16 Bundesländer besetzt, nach Art. 50 GG bei der Gesetzgebung, der Verwaltung des Bundes und Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirkt.

26.) Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?

Der Bundespräsident ist das deutsche Staatsoberhaupt. Als Verfassungsorgan repräsentiert er die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen. Er schlägt nominell den Bundeskanzler vor und ernennt ihn. In zwei Fällen kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Nämlich dann, wenn bei der Wahl des Bundeskanzlers kein Bewerber eine absolute Mehrheit erhält oder wenn der Bundeskanzler im Bundestag die Vertrauensfrage stellt und ihm das Vertrauen nicht von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochen wird. Da der Bundespräsident hat die Bundesgesetze auszufertigen und zu verkünden. Dabei steht ihm ein (ungeschriebenes) Gesetzesprüfungsrecht zu.

27.) Welche Bedeutung hat das Bundesverfassungsgericht?

Das Bundesverfassungsgericht ist der oberste Hüter der Verfassung. Seine Entscheidungen sind letztverbindlich, d.h., dass alle staatlichen Stellen diese Entscheidungen umzusetzen haben. In bestimmten Fällen erlangen sie sogar unmittelbare Gesetzeskraft.

6.5. Die Verfassung von Berlin

28.) Wer darf das Berliner Abgeordnetenhaus wählen?

Um das Berliner Abgeordnetenhaus zu wählen, muss man nach Art. 39 Abs. 3, 4 VvB Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. GG) sein, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten seinen (Haupt-)Wohnsitz in Berlin haben.

29.) Wer regiert Berlin?

Der Senat. Das Oberhaupt des Senats ist der Regierende Bürgermeister, der allein vom Abgeordnetenhaus gewählt (und abgewählt) wird. Er ernennt und entlässt die Senatoren und bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik.

30.) Welche Hauptaufgaben hat das Abgeordnetenhaus?

Das Abgeordnetenhaus wählt den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Regierung (den regierenden Bürgermeister). Es hat die Gesetzgebungskompetenz für das Land Berlin, kontrolliert die Regierung und verabschiedet das Haushaltsgesetz (Budgetrecht).

31.) Was sind die Berliner Bezirke? Welche Stellung haben sie?

Die Berliner Bezirke sind grundsätzlich nur Verwaltungseinheiten der Einheitsgemeinde Berlin. Art. 4 Abs. 1 VvB bestimmt aber, dass sich Berlin in 12 Bezirke gliedert und umschreibt deren Gebiet. Damit garantiert die Verfassung von Berlin auf Landesebene sowohl die Existenz einer Bezirksebene als auch deren konkrete räumliche Untergliederung.

32.) Welche Hauptaufgaben hat das Bezirksamt?

Die wichtigsten Aufgaben des Bezirksamtes sind die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks, die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (Empfehlungen und Ersuchen), die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte, die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung und die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstbehörde für die Beschäftigten des Bezirksamtes

33.) Welche Aufgaben nimmt die Hauptverwaltung wahr?

Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, dazu gehören Leitungsaufgaben, Polizei- und Steuerverwaltung sowie einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.



gegründet 1919